



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

**Fakultät Wirtschaft und Soziales
Department Soziale Arbeit**

Weibliche Straftäterinnen und deren Gefährlichkeit
Anspruch und Wirklichkeit in der Strafzumessung am Beispiel der
Sicherungsverwahrung

Bachelor – Thesis

Tag der Abgabe: 29.02.2016

Vorgelegt von:

Henkelmann, Marina

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreuende Prüferin: Frau Bongartz

Zweiter Prüfer: Herr Prof. Weidner

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Frauenkriminalität	2
2.1 Aktuelle Daten	3
2.2 Die Straftaten der Frauen – Geschlechtsspezifische Deliktverteilung	3
2.3 Theorien zur Frauenkriminalität	5
2.3.1 Biologische Ansätze	5
2.3.2 Psychoanalytischer Ansatz	7
2.3.3 Soziologische Theorien	8
2.3.3.1 Anomietheorie	8
2.3.3.2 Kontrolltheorien	10
2.3.3.3 Theorie der differentiellen Assoziation	11
2.3.3.4 Labeling approach	12
2.3.4 Mehr-Faktoren-Ansätze	13
2.3.5 Erklärungsansätze zur niedrigen Kriminalitätsrate bei Frauen	13
2.3.5.1 Kavalierstheorie	14
2.3.5.2 Feministische Theorie	14
2.3.5.3 Emanzipationstheorie	14
2.3.5.4 Rollentheorie	15
2.4 Zusammenfassung	15
3. Recht und Geschlecht in der Strafzumessung	16
3.1 Grundlagen zum Geschlecht im Recht	16
3.2 Strafzumessung	18
3.2.1 Die Schuld	18
3.2.2 Strafzweck	19
3.2.3 Strafhöhe	20
3.2.4 Strafzumessungstheorien	21
3.2.4.1 Spielraum- oder Rahmentheorie	21
3.2.4.2 Stellenwerttheorie	22
3.2.4.3 Tatproportionalitätstheorie	22
3.2.4.4 Strafrahmen als kontinuierliche Schwere skala	23
3.2.5 Angewandte Strafzumessung	23
3.3 Frauenbonus in der Strafzumessung	24
3.4 Zusammenfassung	25
4. Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftäterinnen	26
4.1 Zur Gefährlichkeit	26

4.1.1 Allgemeine Definition	26
4.1.2 Gefährlichkeitsprognose	28
4.2 Sicherungsverwahrung - Grundlagen und rechtliche Einordnung	28
4.2.1 Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung	30
4.2.1.1 Straftaten als Anlass zur Sicherungsverwahrung	30
4.2.1.2 Formelle Voraussetzungen	31
4.2.1.3 Materielle Voraussetzungen	32
4.2.1.4 Erfüllung der Voraussetzungen	34
4.2.2 Die Anordnung der Sicherungsverwahrung	34
4.2.2.1 Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	34
4.2.2.2 Nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung	35
4.3 Frauen in der Sicherungsverwahrung	36
4.4 Zusammenfassung	36
5. Zwischenfazit	37
6. Anforderung an die Resozialisierung	38
6.1 Resozialisierung als Prozess	39
6.2 Resozialisierung im Strafvollzug	40
6.2.1 Ziele und Aufgaben	41
6.2.2 Besonderheiten im Frauenstrafvollzug	43
6.3 Resozialisierung in der Sicherungsverwahrung	45
6.4 Anforderungen in der Resozialisierung von gefährlichen Straftäterinnen	46
7. Fazit	48
8. Ausblick	50
9. Quellenverzeichnis	52
9.1 Literaturverzeichnis	52
9.2 Onlineverzeichnis	55
10. Anlagenverzeichnis	57
11. Abbildungsverzeichnis	59
12. Eidesstattliche Erklärung	60

1. Einleitung

Die Geschlechtertrennung in der Kriminologie und im Strafvollzug hat eine lange Tradition. Kaum ein anderer Bereich der Sozialen Arbeit ist von so einer expliziten Geschlechtertrennung betroffen wie die Kriminologie bzw. die Straffälligenhilfe. Die Unterschiede von Männern und Frauen in ihrer Kriminalität, den verübten Straftaten, der Strafanordnung und dem Strafvollzug ist somit ein zentrales Thema in der Sozialen Arbeit, um dem Anspruch der Resozialisierung, der Prävention und der Vermeidung von Straftaten gerecht werden zu können.

Auch das öffentliche und politische Interesse am straffälligen Menschen ist klar von dieser Geschlechtertrennung geprägt. Dies ist derzeit in den Medien am Prozess der Beate Zschäpe, vermutliche Anführerin des nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), deutlich zu erkennen. Es besteht großes Interesse der Öffentlichkeit an diesem Prozess, nicht zuletzt auch aus dem Grund, dass es sich dabei um eine Frau handelt. Eben dieser Aspekt wird auch von den berichterstattenden Medien aufgegriffen. Es wird von ihrer Kleiderauswahl, ihrer kaum vorhandenen Bereitschaft zur Aufklärung sowie ihrer ständigen Widersprüche gegen Formalitäten berichtet. Zu Hauf lassen sich Berichte, Kommentare oder Anmerkungen zu jeglichen für das Verfahren irrelevante Faktoren finden, welche diese angeblich verbrecherische, gefährliche Frau beschreiben, erklären oder auch rechtfertigen soll. (Vgl. Stern 2016, o. S.)

Folglich stellt sich an dieser Stelle die Frage, inwieweit sich die klar vorgeschriebenen und auch gesellschaftlich anerkannten und geforderten geschlechtlichen Unterscheidungen auf die sanktionierende Instanz auswirken und in der Strafzumessung sowie Sicherungsverwahrung gefordert bzw. gegeben sind.

Werden gefährliche Frauen in der Bundesrepublik Deutschland anders sanktioniert als Männer und welche Auswirkungen hat das auf ihre tatsächliche Resozialisierung?

Diese Arbeit beschäftigt sich mit den in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen und soll in erster Linie klären, inwieweit gefährliche Straftäterinnen anders sanktioniert werden müssen und/oder dürfen, welche Auswirkungen das auf ihre tatsächliche Resozialisierung hat und inwieweit dem Anspruch der Prävention entsprochen wird.

Dazu werden zunächst anhand von aktuellen Zahlen die Geschlechterverteilung der Straftaten sowie die Deliktstruktur überprüft um zu frauentypischen Delikten Stellung zu beziehen. Anschließend wird ein theoretischer Überblick zur Frauenkriminalität sowie deren Aktualität gegeben, um mögliche Ursachen zur Kriminalität von Frauen benennen zu können. Dazu werden neben den biologischen, psychologischen und soziologischen Kriminalitätstheorien auch der Mehr-Faktoren-Ansatz sowie mehrere Theorien zur Erklärung der niedrigen Kriminalitätsrate der Frauen erläutert (Kapitel 2). Darauf folgend wird das Rechtssystem im Zusammenhang mit dem Geschlecht untersucht, um im Anschluss der Fragen nachzugehen, inwieweit Frauen strafrechtlich anders sanktioniert werden als Männer. Dazu wird zunächst die Strafzumessung sowie deren Anwendung erläutert, damit im Folgenden zu einem häufig nachgesagten Frauenbonus Stellung bezogen werden kann (Kapitel 3). Weiterführend wird die Gefährlichkeit definiert um auf das Instrument der Sicherungsverwahrung eingehen zu können. Dazu wird zunächst die Sicherungsverwahrung grundlegend erläutert sowie Arten und Anwendungen dargestellt um auch hier geschlechtliche Unterschiede deutlich zu machen (Kapitel 4). Nach einem Zwischenfazit (Kapitel 5) wird die Resozialisierung als Prozess und im Strafvollzug vorgestellt um die Besonderheiten im Frauenstrafvollzug deutlich zu benennen. Anschließend wird auf den Resozialisierungsgedanken in der Sicherungsverwahrung eingegangen um die Anforderungen an die Resozialisierung durch gefährliche Straftäterinnen zu verdeutlichen (Kapitel 6). Im Fazit werden dann alle gewonnen Erkenntnisse zusammengeführt (Kapitel 7) um abschließend einen Ausblick (Kapitel 8) geben zu können.

2. Frauenkriminalität

Klassische Kriminalitätstheorien suchen auf verschiedenen Ebenen nach Ursachen für die Straffälligkeit oder Nicht-Straffälligkeit von Personen. Sie berücksichtigen sozio-ökonomische, anthropologische und biologische Aspekte um die Straffälligkeit wissenschaftlich erklären zu können. Alle diese Theorien lassen einen wichtigen Aspekt jedoch außer Acht: Das Geschlecht. Daher hat sich der Zweig der Frauenkriminalität in der Wissenschaft zusätzlich etabliert. Die Forschung der Frauenkriminalität sucht nach Ursachen für kriminelles Verhalten bei Frauen. Dabei geht es zum einen darum, inwieweit die klassischen Ansätze überhaupt auf die Frau

anzuwenden sind. Auf der anderen Seite versuchen sie zu erläutern, warum deutlich weniger Frauen straffällig werden als Männer. (Vgl. Köhler 2012, 1f)

In diesem Kapitel wird zunächst anhand aktueller Statistiken geprüft, inwieweit tatsächlich weniger Frauen straffällig werden als Männer. Darauf folgend wird die Deliktverteilung von Täterinnen benannt, um im Anschluss frauentypische Delikte zu definieren. Im Folgenden werden Theorien zur Frauenkriminalität erläutert sowie auf ihre Aktualität und Anwendbarkeit geprüft. Anschließend werden Erklärungsansätze zur niedrigen Kriminalitätsrate bei Frauen erläutert um abschließend mögliche Ursachen zur niedrigen Frauenkriminalität festhalten zu können.

2.1 Aktuelle Daten

Mit Stichtag zum 31.10.2014 lebten 39.835.500 Männer und 41.362.100 Frauen in der Bundesrepublik Deutschland. (Vgl. Statistisches Bundesamt 2015: Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011, o. S.) Der Anteil der weiblichen Bevölkerung beträgt somit 50,49 %. Dennoch begehen Frauen seit Jahrzehnten deutlich weniger Straftaten als Männer.

In der Abbildung 1 (siehe Anlagenverzeichnis) sind die verurteilten Männer und Frauen seit 1976 in absoluten Zahlen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) dargestellt. Der Anstieg der verurteilten Männer und Frauen im Jahr 2011 ist den Datenerhebungsmaßnahmen geschuldet, da erst nach dem Jahr 2005 die Daten der gesamte wiedervereinigten Bundesrepublik erfasst wurden. Zuvor wurde lediglich das frühere Bundesgebiet, seit 1995 zusätzlich Gesamt-Berlin erfasst. (Vgl. Statistisches Bundesamt 2015: Strafverfolgung 2013, 16)

Deutlich zu erkennen ist, dass die Männer in absoluten Zahlen deutlich mehr Straftaten begangen haben als Frauen. Auch im Verlauf der Jahre lässt sich erkennen, dass ca. 80 Prozent der Straftaten von Männern begangen wurden. Frauen machen dort nur einen Anteil von ca. 20 Prozent aus. Die Entwicklung ist über die hier benannten Jahre somit relativ konstant geblieben. Frauen begehen folglich tatsächlich deutlich weniger Straftaten als Männer – auch heute noch.¹

2.2 Die Straftaten der Frauen – Geschlechtsspezifische Deliktverteilung

In der Abbildung 2 sind die Delikte der im Jahr 2013 verurteilten Frauen dargestellt. Den größten Anteil nehmen dabei Diebstahl und Unterschlagung (33,14%) sowie

¹ Für Dunkelfeld der Frauenkriminalität siehe Köhler 2012, 21ff

Betrug und Untreue (45,76%) ein. Sie machen den Großteil der Delikte aus. Weitere hier benannte Straftaten sind die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (5,92%), Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung, im Amt (4,22%) und Beleidigung (3,00%). Unter den sonstigen Straftaten (4,03%) sind Straftaten zusammengefasst, die weniger als 1% der Gesamtdelikte ausmachen (lediglich eine Ausnahme ist vorhanden). Dazu gehören Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (0,3%), Straftaten gegen das Leben (0,1%), Straftaten gegen die persönliche Freiheit (0,66%), sonstige Straftaten gegen die Person (0,15%), Raub und Erpressung (0,41%), Begünstigung und Hehlerei (0,78%), gemeingefährliche Straftaten (0,38%), Straftaten gegen die Umwelt (0,09%) sowie sonstige Straftaten gegen das Vermögen (1,16%). (Vgl. Statistisches Bundesamt 2015: Strafverfolgung 2013, 24ff)

Daraus ist deutlich zu erkennen, dass Delikte gegen eine Person, das Leben und die körperliche Unversehrtheit bei Frauen eine untergeordnete Rolle spielen. Auch die räuberische Erpressung, Hehlerei sowie gemeingefährliche Straftaten werden kaum von Frauen begangen. Einen deutlichen Überanteil zeichnen hingegen die Deliktgruppen *Betrug und Untreue* sowie *Diebstahl und Unterschlagung* aus. Sie machen einen Gesamtanteil der von Frauen verübten Delikte mit 78,9% aus. Frauen begehen somit am häufigsten Diebstahl und Unterschlagung sowie Betrug und Untreue.

Diese Delikte nun als frauentypische Delikte zu definieren wäre verfrüht, da diese im Verhältnis zu den Delikten der Männer gesehen werden müssen. Da Männer jedoch auch sehr häufig Diebstahl und Betrug begehen und dies in absoluten Zahlen auch häufiger als Frauen, kann eine Definition als frauentypisches Delikt hier nicht erfolgen. (Vgl. Köhler 2012, 37)

Demnach kann ein frauenspezifisches Delikt nur jenes sein, welches in absoluten Zahlen häufiger von Frauen als von Männern begangen wird. Dies ist aus den vorliegenden Zahlen jedoch nicht zu ersehen, da aufgrund der statistischen Zusammenfassung kein Einzeldelikt sondern lediglich Deliktgruppen benannt sind. In der polizeilichen Kriminalstatistik werden die einzelnen Straftaten etwas genauer benannt. Allerdings handelt es sich hier lediglich um Tatverdächtige, nicht um tatsächlich Verurteilte. Dennoch kann daraus abgeleitet werden, dass Frauen häufiger als Männer die Fürsorge- und Erziehungspflicht (§171 Strafgesetzbuch, im folgenden StGB abgekürzt) vernachlässigen. Da Frauen auch heute noch mehr die

Kindererziehung und somit auch die Kinderbeaufsichtigung übernehmen, können diese mehr verübten Straftaten auf die Lebensumstände zurück geführt werden. Frauen haben mehr die Möglichkeiten dieses Delikt zu begehen. Ein Vergleich mit der gesamten Deliktstruktur ist somit nicht möglich. Folglich kann dieses Delikt auch nicht als frauenspezifisches Delikt definiert werden. (Vgl. Köhler 2012, 37f)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Frauen am häufigsten Betrug und Diebstahl begehen und sie häufiger als Männer die Fürsorge und Aufsichtspflicht verletzen, diese jedoch nicht als frauenspezifische Delikte definiert werden können. Frauentypische Delikte sind folglich nicht festzustellen.

2.3 Theorien zur Frauenkriminalität

Im folgenden Abschnitt wird auf die gängigen Theorien zur Frauenkriminalität eingegangen. Es werden biologische, psychoanalytische, soziologische und sozialstrukturelle Ansätze erläutert und benannt, um sie auf ihre Aktualität und Anwendbarkeit zu überprüfen.

2.3.1 Biologische Ansätze

Bereits Ferrero und Lombroso beschäftigten sich im Jahr 1894 mit der Frauenkriminalität und suchten nach Erklärungsansätzen für die niedrige Kriminalitätsrate bei Frauen. Da sie davon ausgingen, dass der Hang zu kriminellen Straftaten angeboren sei (ebenso wie jegliches menschliches Handeln), musste eine kriminelle Frau von Geburt an weniger gestört gewesen sein als konforme Frauen. Sie schrieben der Frau sowohl positive Eigenschaften wie Mutterliebe, Mitleid und Charme zu, als auch negative. Eine Frau sei rachsüchtig, eitel und grausam. Außerdem seien Frauen eher passiv, weniger intelligent als die Männer und somit unfähig zum Verbrechen. Die negativen Eigenschaften müssten mehr ausgeprägt sein als die positiven. Außerdem muss die Frau sich den Eigenschaften des Mannes annähern, um kriminell werden zu können. Eine Frau muss nach Lombroso und Ferrero somit erst maskulin werden um eine Verbrecherin sein zu können. Weiterführend behaupteten sie, dass die Frau aufgrund ihrer fehlenden Intelligenz und Körperkraft weniger Straftaten begehen würde. Im Anschluss stellten sie die These auf, dass die Prostitution das weibliche Äquivalent zur männlichen Kriminologie sei. (Vgl. Lombroso/Ferrero 1894, 8ff)

Wulffen führte diese Theorie weiter und beschrieb, die Frau sei kriminogenen Momenten ausgesetzt, was sich aus ihren körperlichen Begebenheiten (Menstruationszyklus) aufgrund einhergehender psychischer Veränderungen begründete. Gründe und Ursachen für die Kriminalität einer Frau seien somit Menstruation, Schwangerschaft und Klimaterium. (Vgl. Köhler 2012, 48) Wulffen behauptete somit, dass die Kriminalität einer Frau in einem engen Zusammenhang mit ihrer Sexualität gesehen werden müsse. (Vgl. Funken 1989, 17f)

Lombrosos Lehre des *geborenen Verbrechers* wurde mittlerweile widerlegt, da wissenschaftliche Studien bewiesen, dass nicht jedes menschliche Handeln angeboren ist. Dennoch wurde der biologische Aspekt in Studien über Gene, Chromosomen und hormonelle Einflüsse weitergeführt.

„Der geringere Kriminalitätsanteil von Frauen wird von den Vertretern der biologischen Ansätze mit den Genen, Chromosomen und hormonellen Einflüssen begründet, die der Frau größere Stabilität verleihen.“ (Köhler 2012, 51)

Die größere Stabilität erhalten Frauen demnach durch das Fehlen des Y-Chromosoms, welches aggressions- und kriminalitätsfordernd sei. (Vgl. Köhler 2012, 51f)

Weiterführend stellten Soziobiologen die These auf, dass die Voraussetzung für Aggressivität in den männlichen Sexualhormonen liege, den Androgenen. Somit würden mehr Männer kriminell werden, da sie aufgrund ihrer Sexualhormone ein deutlich größeres Aggressionspotential zeigen als Frauen. (Vgl. Köhler 2012, 52)

Zur aktuellen Anwendbarkeit lässt sich festhalten, dass es umfangreiche Studien zu all den genannten biologischen Ansätze gibt, die diese sowohl bestätigen als auch widerlegen. (Vgl. Köhler 2012, 52f) Aktualität haben die Erklärungsansätze zur Chromosomen- und Hormonstruktur heute noch immer. Auch wenn die benannten Erklärungsversuche durch verschiedene Studien zum Teil widerlegt wurden, ist eine biologische Unterscheidung in der Chromosomen- und Hormonstruktur von Männern und Frauen nicht zu leugnen. Die tatsächliche Auswirkung auf ihr jeweiliges kriminelles oder konformes Verhalten konnte noch nicht eindeutig geklärt werden. Jedoch lassen sich die biologischen Ansätze nicht als alleinige Erklärungsansätze zur Frauenkriminalität benennen, da auch Umwelteinflüsse und extrinsische Aspekte auf die Kriminalität Einfluss nehmen. So lässt sich beispielsweise ein höheres

Aggressionspotential bei Männern aufgrund ihres Sexualhormons erkennen, die tatsächliche Aggression hängt jedoch vom sozialen Umfeld ab. (Vgl. Köhler 2012, 53)

2.3.2 Psychoanalytischer Ansatz

Der psychoanalytische Ansatz geht davon aus, dass die Kriminalität ein Ausdruck für eine Persönlichkeitsstörung sei, *„[...] deren Bedingungen in frühen Beeinträchtigungen der psychischen Entwicklung gesehen werden müsse.“* (Funken 1989, 21) Grundsätzlich gäbe es zwei mögliche Strömungen zu unterscheiden, die die Entwicklung einer Persönlichkeitsstörung (also Kriminalität) hervor rufen: Die Kriminalität aufgrund einer neurotischen Persönlichkeitsstruktur und die Kriminalität aufgrund einer Verwahrlosungsstruktur. Wird der besonders für Mädchen schwierige Entwicklungsprozess hin zur Frau nun zusätzlich von einer dieser benannten Strömung erschwert, führe dies zum abweichenden Verhalten, da die Frau zur Isolation und einem negativen Selbstbild aufgrund fehlender kontinuierlicher und stabiler Vertrauensverhältnisse geführt werde. (Vgl. Funken 1989, 21ff)

„Kriminalität“ erscheint somit aus psychoanalytischer Sicht primär als Ausdruck einer individuell gestörten Charakterorganisation, beruhend auf einem gestörten Identifikationsprozeß.“ (Funken 1989, 23)

Die Frau hat sich demnach noch nicht mit ihrer sozialen Rolle identifiziert bzw. ihre weibliche Identitätsbildung wurde gestört, weswegen sie folglich kriminell wird.

Zur Aktualität und Anwendbarkeit des psychoanalytischen Ansatzes lässt sich festhalten, dass zwar beschrieben wird warum Frauen kriminell werden, jedoch nicht, warum Frauen weniger kriminell werden als Männer. (Vgl. Funken 1989, 24) Außerdem gibt es kaum kriminologische Untersuchungen oder repräsentative Studien, die den psychoanalytischen Ansatz untersuchen, bestätigen oder widerlegen. Auch bei dem psychoanalytischen Ansatz wird erneut deutlich, dass dieser nicht ausreichend ist, um das Phänomen der niedrigen Frauenkriminalität zu erläutern. Die benannten Strömungen scheinen eher auf die sozialisierende Umwelt zurück zuführen zu sein. (Vgl. Köhler 2012, 54f) Demnach ist der psychoanalytische Ansatz nur im Zusammenhang mit soziologischen Theorien zu sehen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

2.3.3 Soziologische Theorien

Bereits in den vorherigen Abschnitten zu ist deutlich geworden, dass die dort benannten Theorien allein nicht ausreichen, um die Frauenkriminalität zu erklären. Aus diesem Grund haben sich zu Beginn der 1960er Jahre die soziologischen Theorien zur Frauenkriminalität etabliert. Soziologische Theorien bilden die Grundlage um Frauenkriminalität und auch Kriminalität im Allgemeinen zu erklären, denn erst durch die gesellschaftlich auferlegten Normen kann sich eine Person konform oder nonkonform verhalten, woraus im Anschluss Kriminalität entsteht. (Vgl. Bröckling 1980, 40)

2.3.3.1 Anomietheorie

Emil Durkheim, welcher die Anomietheorie grundlegend durch sein Anomiekonzept im 19. Jahrhundert aufstellte, beschrieb den anomischen Zustand als eine Diskrepanz zwischen dem Anspruchsniveau individualisierter Gesellschaftsmitglieder und der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel zur Erfüllung dieser Ansprüche. (Vgl. Köhler 2012, 55)

„Der anomische Gesellschaftstyp wird von DURKHEIM durch einen Zustand mangelnder, gesamtgesellschaftlich relevanter normativer Regelung beschrieben, wodurch die Gesellschaft nicht mehr hinreichend in der Lage ist, die Formen und Folgen (individueller) Bedürfnisbefriedigung zu kontrollieren. DURKHEIM versteht Anomie somit als eine Form sozialer Desintegration.“ (Funken 1989, 26)

Merton griff die Anomietheorie im 20. Jahrhundert wieder auf und beschrieb den anomischen Zustand als eine Ziel-Mittel-Diskrepanz. Danach bestehe eine Diskrepanz zwischen kulturell-gesellschaftlich vorgegebenen Zielen und der Verfügbarkeit von Mitteln, die zur Erreichung dieser Ziele dienen. Der anomische Druck wird hier somit durch die Diskrepanz zwischen den vorgegebenen Erwartungen und die Sozialstruktur zur Erreichung dieser Erwartungen ausgelöst und führt in der weiteren Folge zum kriminellen Verhalten. Das Individuum nutzt, um die kulturell vorgegebenen Ziele zu erreichen, nicht die durch die Sozialstruktur vorgegebenen Wege sondern abweichende Wege und wird somit kriminell. Weiterhin benannte Merton fünf Handlungsalternativen bzw. Verhaltensweisen die unter anomischem Druck möglich seien: Konformität, Innovation, Ritualismus, Rückzug und Rebellion. Durch diese Handlungsalternativen sei es dem einzelnen

Individuum möglich, sich kulturellen Zielen und institutionalisierten Mitteln anzupassen. (Vgl. Merton 1968, 283ff)

Mertons Theorie wurde vielfach erweitert. Barton war jedoch derjenige, der Mertons Theorie auf die Frage der Unterschiedlichkeit im Geschlecht mit ausbreitete, da die Ziel-Mittel-Diskrepanz der Frau eine andere sei als bei Männern. Frauen seien weniger kriminell, da sie andere Ziele hätten als Männer. Die Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind durch ihre gesellschaftliche Position stark begrenzt. Da ihre gesellschaftliche Position vom Sozialstatus ihres Mannes abhängt, benötigte die Frau den Mann um ihre Ziele zu erreichen. (Vgl. Bröckling 1980, 42)

Die Frau hat somit lediglich begrenzte Handlungsräume und Handlungsmöglichkeiten, um die allgemeinen gesellschaftlichen Ziele zu erreichen. Das hängt mit einer traditionellen Rollenorientierung eng zusammen.

„Von daher sind Stuserwerb und (sog. traditionelles) Rollenverhalten eng miteinander verknüpft, denn die Frauen müssen z. B. heiraten, um über die Definition des Mannes eine bestimmte gesellschaftliche Position zu erlangen.“ (Funken 1989, 28)

Die Ziele der Frauen, wie beispielsweise Ehe und Familie seien mit legitimen Mitteln einfach zu erreichen und es entstehe keine Ziel-Mittel-Diskrepanz. Lediglich Frauen, die sich nicht mit dem traditionellen Rollenverhalten identifizieren können, leiden unter einer Ziel-Mittel-Diskrepanz. Sie würden sich abweichend verhalten und benötigen illegale Mittel um die Ziele zu erreichen. Sie sind somit doppelt abweichend in ihrem Verhalten. (Vgl. Köhler 2012, 57)

In verschiedene Untersuchungen und Studien wurde die Anwendbarkeit auf die Frau überprüft. Ein eindeutiges Ergebnis gibt es hier jedoch nicht. Hinzukommt, dass sich das oben beschriebene Rollenbild der Frau in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert hat. Um auch diese Veränderung mit aufzugreifen, wurde in Gipsers Studie in den 70er Jahren das *emanzipierte Rollenbild* mit berücksichtigt. Jedoch konnte auch dort nicht deutlich dargelegt werden, inwieweit sich die niedrige Frauenkriminalitätsrate mit der Anomietheorie erklären ließe. Auch die Untersuchung von Gipser führte zu der Frage, warum Frauen überproportional angepasst handeln und Männer nicht. (Vgl. Köhler 2012, 57) Somit soll als nächstes die Kontrolltheorie erläutert werden, welche dieses Phänomen aufgreift.

2.3.3.2 Kontrolltheorien

„Kontrolltheorien thematisieren nicht die Gründe für sozial abweichendes, sondern für sozial konformes Verhalten.“ (Köhler 2012, 58)

Die Kontrolltheorien sollen somit erklären, warum sich so viele Menschen überhaupt konform verhalten. Dies ist, laut Reiss, nur aufgrund einer intakten Familie und Erziehung möglich. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine fehlgeschlagene Erziehung bzw. Vermittlung der sozialen Rolle und den Einklag mit den eigenen Bedürfnissen zu kriminellm Verhalten führen. Dadurch würden der *innere Halt* und die Immunisierung fehlen, welche elementar für den Widerstand gegen kriminellm Verhalten sind. (Vgl. Köhler 2012, 58f)

Hinzukomme, laut Reckless, der *äußere Halt*, welcher als haltgewährende Gruppen und wirksames Familienleben benannt werden könne. Diese tragen massiv dazu bei, dass in Drucksituationen nicht auf kriminellm Verhalten ausgewichen werden muss. Der innere Halt, welcher sich durch ein gutes Selbstkonzept, gelungene Selbstbeherrschung und starkem Widerstand gegen Ablehnung zeigt, führe zusammen mit dem äußeren Halt zu einem konformen Verhalten, da sie einen schwach ausgeprägten Faktor kompensieren können. (Vgl. Reckless 1961, 1ff)

Auch eine hohe Selbstkontrolle, emotionale Bindung an andere Menschen, Bindung an konventionelle Tätigkeitsmuster, der Glaube an die Verbindlichkeit sozialer Normen und das Engagement im beruflichen Sektor führen zur Stärkung des inneren und äußeren Halts und somit zu konformen Verhalten. (Vgl. Köhler 2012, 59)

Zur Aktualität und Anwendbarkeit lässt sich zusammenfassen, dass in verschiedenen Studien männliche und weibliche Delinquente bezüglich ihres Selbstbildes erforscht wurden. Deutlich wurde hierbei, dass das negative Selbstbild ein Ansatz zur Kriminalitätserklärung sein kann. Auch ließ sich verdeutlichen, dass Frauen einen stärkeren Zusammenhang zwischen der Trennung von Familie oder Schule und der Begehung von Eigentumsdelikten (z. B. Diebstahl) als Männer zeigen. Ebenso seien Mädchen, die gut in der Schule etabliert sind und ein gutes Elternverhältnis haben später weniger straffällig als Jungen. (Vgl. Köhler 2012, 59f)

Die Kontrolltheoretiker sehen den Grund für die geringe weibliche Kriminalität jedoch eher in der Biologie der Frau. Sie habe von Natur aus eine besser ausgeprägte Selbstkontrolle. Somit wären die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Sozialisation völlig außer Acht gelassen. Allerdings kann auch diese Theorie nicht allein die Frauenkriminalität erläutern. Möglicherweise ist die Frau mehr in die

Gesellschaft eingebunden. Denn der Einfluss der geschlechtsspezifischen, genetischen Veranlagungen ist bis heute nicht ausreichend bewiesen. (Vgl. Köhler 2012, 60)

2.3.3.3 Theorie der differentiellen Assoziation

Sutherland begründete die Theorie der differentiellen Assoziation, auch Theorie der differentiellen Kontakte genannt. Er benannte neun Thesen, die folgendes beschreiben: Kriminelles Verhalten ist erlerntes Verhalten (1) und wird in der Interaktion mit anderen Personen in einem Kommunikationsprozess (vorwiegend verbal) erlernt (2). Es wird häufig in intimen, persönlichen Gruppen gelernt (3) und schließt sowohl das Erlernen der Techniken als auch Motive, Triebe, Rationalisierungen und Attitüde ein (4). Diese werden gelernt, indem Gesetze positiv oder negativ bewertet werden (5). Je mehr Kontakte zu Gesetzesverletzung positiv bewertende Personen und/oder keine Kontakte zu Gesetzen negativ bewertende Personen bestehen, würde kriminelles Verhalten begünstigt werden (Prinzip der differentiellen Kontakte) (6). Diese differentiellen Kontakte variieren nach Dauer, Priorität, Häufigkeit und Intensität (7). Der Lernprozess umfasst alle Mechanismen, die bei jedem anderen Lernprozess auch beteiligt sind (8). Somit ist beispielsweise auch das indirekte Erlernen von kriminellem Verhalten an diesem Lernprozess beteiligt. (Vgl. Sutherland 1968, 395ff)

„Obwohl kriminelles Verhalten ein Ausdruck genereller Bedürfnisse und Werte ist, wird es nicht durch diese generellen Bedürfnisse und Werte erklärt, da nichtkriminelles Verhalten Ausdruck eben derselben Bedürfnisse und Werte ist.“
(Sutherland 1968, 398) (9)

Sutherland beschreibt mit dieser neunten These noch einmal deutlich, dass das Vorhandensein von Bedürfnissen und Werten nicht als Grund für kriminelles Verhalten gesehen werden kann, da alle Menschen Bedürfnisse und Werte innehaben und dennoch nicht alle kriminell werden. Somit muss es eine andere Ursache als die Befriedigung von Bedürfnissen und Werten vorliegen. (Vgl. Sutherland 1968, 398f)

Festzuhalten ist, dass die Theorie in verschiedene Studien bestätigt werden konnte. In den Untersuchungen konnte jedoch keine deutliche Unterscheidung zwischen Männern und Frauen festgestellt werden. Lediglich konnte in einer Studie von Haynie (1994 – 1996) unter Schulkindern der Jahrgänge sieben bis zwölf festgestellt

werden, dass Frauen eher ein Netzwerk aus nichtstraffälligen Freunden hätten. (Vgl. Köhler 2012, 61f)

Sutherland selbst erklärte die unterschiedliche Kriminalitätsverteilung zwischen Männern und Frauen mit unterschiedlichen sozialen Positionen. Die soziale Kontrolle wäre bei Frauen durch die Familie und die gesellschaftlichen Institutionen stärker ausgeprägt, womit sie weniger Kontakt zu kriminellen Verhaltensmustern hätten, es weniger erlernen würden und dadurch weniger kriminell würden. (Vgl. Köhler 2012, 62)

2.3.3.4 Labeling approach

Der labeling approach – auch Etikettierungsansatz genannt – beschreibt, dass kriminelles Verhalten eine normale Erscheinung sei, die sich über alle Schichten der Bevölkerung verteile, wobei Kriminalität keine Eigenschaft oder Merkmal sei, sondern das, was andere als abweichend definieren würden. Die Gesellschaft würde somit einer Person das Stigma des Kriminellen oder Straftäters auferlegen. Durch das Stigma müsse die eigene Identität überprüft und neu ausgerichtet werden, was zu einem weiteren abweichenden Verhalten führt. (Vgl. Köhler 2012, 65)

Lemert unterscheidet zwischen primärer und sekundärer Devianz, wobei die sekundäre Devianz hier die Grundlage für den labeling approach liefert. Die primäre Devianz sei vorerst die Nichtreaktion auf das erstmalige Auftreten von abweichendem Verhalten. Die sekundäre Devianz meint hier die Stigmatisierung durch Kontrollinstanzen nach weiterem abweichenden Verhalten. (Vgl. Lemert 1975, 433ff)

Zur aktuellen Anwendbarkeit konnte festgestellt werden, dass der labeling approach nicht das Begehen einer bestimmten Straftat erklärt. Auch erklärt er nicht das erste Auftreten von Straffälligkeit sondern nur das abweichende Verhalten *nach* der sozialen Reaktion auf die erste Devianz. Er beschreibt somit einen Kriminalisierungsprozess. Geschlechterunterschiede im Zusammenhang mit diesem Kriminalisierungsprozess wurden bisher nur wenig untersucht. Es wird vermutet, dass antisoziale Handlungen von Frauen weniger Bedeutung zugeschrieben wird. Weiter verbreitet ist jedoch die Auffassung, Frauen würden von offiziellen Sanktionsinstanzen weniger kriminalisiert als Männer. Auch werden sie wegen weniger schweren Delikten sanktioniert, sodass auch das direkte und private Umfeld

weniger negativ reagiere. Damit würden Frauen weniger Stigmatisierungen erfahren. (Vgl. Köhler 2012, 66)

2.3.4 Mehr-Faktoren-Ansätze

Dieser Ansatz ist nicht auf der Suche nach Einzelursachen zur Erklärung von Kriminalität. Es werden verschiedenste Anlagefaktoren, Umwelteinflüsse und individuelle Persönlichkeitsmerkmale einer Person überprüft, um Ursachen für die Kriminalität zu finden. Oftmals wird diesem Ansatz vorgehalten, es würde ihm an einer tatsächlichen Theorie mangeln. Diese Theorie ist jedoch nicht notwendig, da dieser Ansatz durch die Kombination bestimmter Umstände die Kriminalität einer Person erklärt und eine Hypothesenbildung dies nur einschränken würde. (Vgl. Köhler 2012, 63)

Die Eheleute Glueck haben in den 1930er Jahren eine umfangreiche Studie mit 500 straffälligen Frauen durchgeführt. Im Rahmen des Mehr-Faktoren-Ansatzes wurde der Zusammenhang zwischen Kriminalität und weiteren Faktoren, wie beispielsweise Kindheit, Jugend, Familienverhältnisse und Sexualität erforscht. Zusammenfassend kann hier festgehalten werden, dass 58,4% in sogenannten „broken-home“ Verhältnissen aufwuchsen, 38,8% in gestörten Familienverhältnissen. Weniger als 10% stammten aus intakten Familienverhältnissen. Auch hatten nur 5,7% eine abgeschlossene Berufsausbildung. Somit ist festzuhalten, dass kriminelle Frauen alle Merkmale sozialer und individueller Pathologien ausweisen. Eine Kombination von Fakten, deren kriminogene Qualität schwer zu erfassen ist, ist demnach als Ursache für weibliche Kriminalität anzusehen. (Vgl. Köhler 2012, 64)

2.3.5 Erklärungsansätze zur niedrigen Kriminalitätsrate bei Frauen

Alle bisher benannten und erläuterten Kriminalitätstheorien beschreiben mögliche Ursachen zur Ausübung krimineller Verhaltensweisen. Im Folgenden wird nun auf Erklärungsansätze eingegangen, die die niedrige Kriminalitätsrate von Frauen erläutern sollen. Grundlegend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass es sich bei kriminellen Frauen um ein politisches Thema handelt, da es vorwiegend unter politischen und emanzipatorischen Gesichtspunkten betrachtet wird, wie die folgenden Ansätze erläutern werden. (Vgl. Funken 1989, 47)

2.3.5.1 Kavalierstheorie

Die Kavalierstheorie geht davon aus, dass es grundlegend eine Gleichverteilung von delinquentem Verhalten bei Männern und Frauen gibt. Es wird lediglich davon ausgegangen, dass kriminelles Verhalten von Frauen weniger verfolgt, angezeigt und auch weniger sanktioniert wird als das der Männer. (Vgl. Köhler 2012, 70)

2.3.5.2 Feministische Theorie

Die feministische Theorie geht davon aus, dass Frauen aufgrund von kapitalistischen und patriarchalischen Strukturen unter einer doppelten Unterdrückung leiden. Sie würden durch patriarchalische Strukturen vom Mann unterdrückt, wohingegen er sich nur den kapitalistischen Strukturen unterordnen müsse. Demnach würde abweichendes Verhalten eher im privaten Haushalt auftreten und auch eher dort sanktioniert werden. Die Frau ist somit passiv, weswegen sie auch eher zu passiven Problemlösungsstrategien wie Alkoholismus oder Prostitution greift. (Vgl. Bröckling 1980, 85ff) Damit ließe sich auch erläutern, dass Frauen weniger Gewaltdelikte begehen und wenn, dann auch nur als Aggressionsentladung gegen die Unterdrücker, wenn sie sich mit dieser passiven Rolle identifiziert haben. Diese Rollenidentifikation und die gesellschaftliche Position (Diebstahl um gesellschaftlichen Status zu erlangen oder zu erhalten) sind Ausdruck für die Deliktstruktur der Frau. Außerdem ist die Passivität ein Produkt der Gesellschaft, weswegen die Frau weniger Delikte begehen würde. (Vgl. Köhler 2012, 71ff)

2.3.5.3 Emanzipationstheorie

Die Emanzipationstheorie geht davon aus, dass sich die Frauenkriminalitätsrate an die der Männer anpassen wird, da Frauen auch im Bereich der Kriminalität gleiche Chancen fordern. Da die Frau immer mehr nach außen drängt und am Berufsleben teilnimmt, strebt sie auf ‚männlichen‘ Wegen nach Status und ist der Versuchung damit mehr ausgesetzt. Somit würden Frauen auch weniger Gewaltdelikte begehen, da keine Unterdrückung mehr stattfinden und es zu keiner Entladungsaggression wie bei der feministischen Theorie beschrieben, kommen würde. (Vgl. Köhler 2012, 73f) Klar ist jedoch, dass es bis heute zu keiner Kriminalitätsratenangleichung gekommen ist und diese nach der Entwicklung der neusten Zahlen auch nicht zu erwarten ist.

2.3.5.4 Rollentheorie

Die Rollentheorie gehört zu den sozialwissenschaftlichen Ansätzen. Die Rolle, welche hier als ein Bündel von Verhaltensnormen verstanden wird und welche die Gesellschaftsmitglieder zu erfüllen haben, werden im Rahmen der Vergesellschaftung erlernt. Mädchen würden ihre Rolle als nett und fügsam erläutert bekommen, wohingegen Jungen Härte und Rauheit lernen würden. Demzufolge wäre das erlernte Verhalten einer Frau ein Widerspruch zu vielen Formen der Kriminalität. Deswegen würden sie deutlich weniger kriminell werden. Auch wären Frauen von Geburt an einer stärkeren Sozialkontrolle ausgesetzt. (Vgl. Köhler 2012, 75f)

„Letztlich wirke also die geschlechtsspezifische Sozialisation kriminalitätshemmend, indem die erfolgreiche Verinnerlichung geschlechtstypischer Werte und Verhaltensweisen die Verfügbarkeit über abweichende asoziale oder antisoziale Verhaltensformen begrenze. Misslinge diese Sozialisation, so entstehe eine Gefährdungslage, in der es zu abweichendem Verhalten der Frau kommen könne.“ (Köhler 2012, 76)

Frauen würden sich demnach mit der gesellschaftlich erlernten Rolle identifizieren und weniger kriminell werden. Straffällige Frauen haben sich nicht mit der auferlegten Rolle identifiziert und würden somit kriminell werden. (Vgl. Köhler 2012, 76)

2.4 Zusammenfassung

Es gibt viele umfassende Theorien zur Frauenkriminalität. Jede dieser Theorie versucht einen anderen Aspekt der Frauenkriminalität zu erläutern. Zusammen genommen decken sie ein breites Spektrum an möglichen Ursachen zur Kriminalität ab. Sie berücksichtigen soziologische, biologische und psychoanalytische Ansätze und erfassen das Gesamtbild der Frau. Deutlich geworden ist, dass es einen biologischen und soziologischen Unterschied zwischen Männern und Frauen gibt und sich dieser auch auf das konforme und nonkonforme Verhalten sowie die Kriminalität auswirkt.

Festzuhalten ist, dass viele der benannten Theorien ihren Fokus auf die Sozialisation der Frau gelegt haben. Frauen werden demnach anders sozialisiert als Männer. Auch wenn sich dies über die Jahre im Wandel der Gesellschaft womöglich deutlich verringert hat, so werden Frauen auch heute noch als passiv, zart, zurückhaltend und körperlich unterlegen repräsentiert. Erst durch eine Abweichung von diesen Zuschreibungen oder einer Nicht-Identifikation mit diesen Werten kommt es in den meisten Fällen zu kriminell Verhalten. Frauen, die sich im Rahmen dieser

gesellschaftlichen Zuschreibung befinden, werden selten kriminell. Weiterführend sei aufgrund dieser unterschiedlichen Sozialisation und der Rolle der Frau der Zugang zur Kriminalität erschwert sowie die Ziel-Mittel-Diskrepanz verschoben. Die Frau kann auf legalem Wege alle ihre Ziele erreichen, da sie diese selbst anders definiert. Der Mehr-Faktoren-Ansatz versucht hingegen aus einer Masse von verschiedenen Merkmalen eine Kombination abzuleiten, die kriminelles Verhalten erklärt. Der innere Halt der Frau verleiht ihr mehr Stärke, wodurch sie sich besser selbst kontrollieren kann und nicht zu Affekthandlungen neigt wie der Mann.

Der Labeling-Approach sowie die Kavaliertheorie gehen weiterführend davon aus, dass Frauen für ihr abweichendes und kriminelles Verhalten weniger stigmatisiert und sanktioniert werden. Sie werden aufgrund der gesellschaftlich zugeschriebenen Attribute als weniger gefährlich eingestuft, Vergehen würden weniger hart sanktioniert oder auch strafrechtlich weniger bis gar nicht verfolgt.

Jede der benannten Theorien wurde auf ihre Aktualität und Anwendbarkeit geprüft.

Auch wenn diese Theorien bis heute Bestand haben, in der Praxis Anwendung finden und umfangreiche mögliche Gründe zur Kriminalität der Frau benennen, so mangelt es ihnen häufig an Aktualität. Die vorgestellten Studien liegen Jahrzehnte zurück, sodass der gesellschaftliche Wandel im Laufe der Zeit noch keine Berücksichtigung finden konnte.

3. Recht und Geschlecht in der Strafzumessung

Zunächst wird geprüft, inwieweit es im deutschen Recht zu einer geschlechtlichen Unterscheidung kommen kann. Anschließend wird der Vorgang der Strafzumessung erläutert um folglich auf eine mögliche, geschlechtliche Unterscheidung einzugehen und einen häufig nachgesagten Frauenbonus in der Strafzumessung einzuordnen.

3.1 Grundlagen zum Geschlecht im Recht

Zunächst einmal muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland – das Grundgesetz – eine Gleichheit vor dem Gesetz vorschreibt. In Artikel 3 Abs. 2 heißt es:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ (Sachs 2014, 170)

Da somit das Grundgesetz die Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorsieht, sind die übrigen Rechtsprechungsinstanzen an diesen Grundsatz gebunden. Auch bezieht sich dieser Grundsatz der Gleichberechtigung auf traditionelle Rollenzuweisungen, die keinen Nachteil für die Frau darstellen dürfen, sei es das Recht, die Versorgung oder die Berufswahl betreffend. (Vgl. Sachs 2014, 225f) Der Gleichberechtigungsgrundsatz gehört somit zu den Grundrechten in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Bundesverfassungsgericht, welches als höchste inländische rechtssprechende Instanz der Bundesrepublik Deutschland gilt, hat schon immer auf die Unterscheidung zwischen Männern und Frauen auch im rechtlichen Sinne hingewiesen. In den fünfziger und sechziger Jahren stellte das Bundesverfassungsgericht zwar fest, dass Frauen von ihrer Biologie und ihrem Körper her anders als Männer sind, legte jedoch gleichwohl Wert darauf, dass dies nicht zum Nachteil der Frau wirken soll. Somit hob das Bundesverfassungsgericht diverse frauenbenachteiligende Normen auf und legte hier bereits den Grundstein für eine geschlechtsgleichberechtigte Behandlung. (Vgl. Sacksofsky 2009, 192f)

„Unser Rechtssystem ist prinzipiell geschlechtsneutral, das heißt, es kennt also weder besondere Vorschriften im Strafrecht, im Strafprozessrecht, noch ein spezifisches Sozialrecht für Frauen.“ (Kawamura-Reindl 2009, 353)

Da somit die Grundlage für die rechtliche und gerichtliche Gleichstellung der Geschlechter gegeben ist, kann festgehalten werden, dass es keine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen im Recht der Bundesrepublik Deutschland gibt. Eine Ausnahme stellt zum einen der Schwangerschaftsabbruch (§§218ff StGB) sowie der zehnte Titel des Strafvollzugsgesetzes (im folgenden StVollzG genannt) dar, in dem die Besonderheiten im Frauenstrafvollzug in Bezug auf Schwangerschaft und Mutterschaft geregelt sind. Diese beiden Ausnahmen sind aufgrund der unterschiedlichen biologischen Voraussetzungen zwischen Männern und Frauen notwendig und gerechtfertigt. (Vgl. Kawamura-Reindl 2009, 353)

Es darf folglich keine rechtliche und gerichtliche Unterscheidung von Männern und Frauen stattfinden. Aus diesem Grund soll im Folgenden die tatsächliche geschlechtliche Gleichstellung in der Strafzumessung überprüft werden, da in einigen oben beschriebenen Kriminalitätstheorien ein Frauenbonus der sanktionierenden

Instanz nachgesagt wurde. Dazu wird zunächst der Vorgang der Strafzumessung erläutert.

3.2 Strafzumessung

„Strafzumessung ist die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat durch den Richter. Durch sie wird die abstrakte Strafdrohung des Gesetzes konkretisiert.“ (Kindhäuser 2013, 337)

Die Strafzumessung ist somit das Vorgehen, in dem der Richter die Höhe der Strafe für eine begangene Tat festlegt. Die Grundsätze der Strafzumessung sind im §46 StGB benannt. (Anlage 1) Dieser bezieht sich auf die Strafzumessung im *engeren Sinne* und dient der Ermittlung der konkreten Strafhöhe in einem bestimmten Strafraum. Grundlagen sind dabei die persönliche Schuld des Täters/der Täterin, die Schwere der Tat und die Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung. Die Strafzumessung im *weiteren Sinne* beinhaltet die Ermittlung des anzuwendenden Strafraums. (Vgl. Kindhäuser 2013, 337)

Die Grundlage für die Zumessung einer Strafe ist die Schuld. Somit wird im Folgenden zunächst die Schuld definiert. Anschließend wird auf den Strafzweck eingegangen um folglich auf die Festsetzung der genauen Strafhöhe einzugehen.

3.2.1 Die Schuld

Die Schuld des Täters/der Täterin ist die Voraussetzung für eine Strafe (Schuldprinzip; *nulla poena sine culpa*). (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 322) Auch muss die Strafe der Schuld angemessen sein, was sich aus der Schuldfähigkeit ergibt, welche in den §§19 – 21 StGB benannt und definiert wird. Formal gesehen ist Schuld „[...] die Verantwortlichkeit des Täters für einen sich im rechtswidrigen Verhalten zeigenden Mangel an hinreichender rechtstreuer Motivation [...]“ (Kindhäuser 2013, 206). Die Schuld ist somit, dass der Täter/die Täterin den Deliktatbestand erfüllt hat und auch nicht unterlassen hat, um der Norm zu entsprechen, obwohl dies vom Täter/der Täterin erwartet werden konnte. Es wird in der Schuldfrage somit erörtert, ob es ein Motiv dafür gibt, dass der Täter/die Täterin keine Normbefolgung bilden und nach dieser handeln konnte. (Vgl. Kindhäuser 2013, 206)

Im materiellen Sinn wird Schuld als Vorwerfbarkeit der Tat (normativer Schuldbegriff) und Charakterschuld bzw. Lebensführungsschuld (psychologischer Schuldbegriff) verstanden. Auch der funktionale Schuldbegriff (Schuld abhängig vom Zweck der

Strafe) und der diskursive Schuldbegriff (Verbindung zwischen Schuld und Legitimation der Norm) zählen zum materiellen Sinn der Schuld. Lediglich der normative Schuldbegriff findet in der heutigen Rechtsprechung Anwendung. (Vgl. Kindhäuser 2013, 206f)

3.2.2 Strafzweck

Für den gesamten Vorgang der Strafzumessung muss der Strafzweck oberste Priorität haben. Das Gericht hat die Aufgabe, die gesetzlich vorgegebenen Ziele zu konkretisieren. Somit kann das Ermessen des Gerichts nur durch die gleichen Kriterien bestimmt werden. (Vgl. Kindhäuser 2013, 337)

„Die **Präventionszwecke**, die innerhalb des konkreten Schuldrahmens zu berücksichtigen sind, bestehen darin, den Täter von Straftaten abzuhalten, ihn in die Gemeinschaft wieder einzugliedern, die Allgemeinheit vor ihm zu sichern (Spezialprävention) oder Dritte von der Begehung von Straftaten abzuhalten (Generalprävention).“ (Lackner/Kühl 2014, 333)

Spezialprävention meint hier die Resozialisierung des Täters/der Täterin und die Vermeidung seiner Entsozialisierung. Berücksichtigt werden muss die Wirkung, die die Strafe auf das künftige gesellschaftliche Leben des Täters/der Täterin hat, was §46 Abs.2 StGB definiert. Die Intensität der Strafeinwirkung auf den Täter/die Täterin muss von den zu erwartenden Auswirkungen abhängig gemacht werden. Unzulässig ist jedoch eine Verlängerung der Strafdauer über das Schuldmaß hinaus. (Vgl. Kindhäuser 2013, 337) Spezialpräventive Gründe werden für die Strafzumessung heran gezogen, wenn sie sich strafmildernd auswirken. Zur Strafverschärfung spezialpräventive Gründe heranzuziehen, ist hingegen nur in Ausnahmefällen möglich, da es keinen eingrenzenden Maßstab dafür gibt. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 333)

Die Generalprävention lässt sich in positive und negative Generalprävention unterteilen. Die positive Generalprävention, auch Integrationsgeneralprävention genannt, soll dabei das Kriterium für die Strafhöhenbemessung sein und Berücksichtigung finden. Sie soll das allgemeine Wertebewusstsein in der Bevölkerung durch eine gleichmäßige und gerechte Strafrechtspflege stärken und damit die Normen des Gesetzes bekräftigen. (Vgl. Lackner/Kühl 2013, 334)

Die negative Generalprävention, wobei die Strafe als Abschreckung für künftige Taten dienen soll, ist sehr umstritten und findet kaum Anwendung. (Vgl. Kindhäuser

2013, 337) Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Rechtsprechung die Strafschärfung zur Allgemeinabschreckung für zulässig hält, jedoch eine schwerere Strafe nur dann gerecht fertigt ist, wenn es bereits zu einer Zunahme dieser Straftaten gekommen ist oder die Gefahr der Nachahmung begründet ist. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 335)

3.2.3 Strafhöhe

Die Festsetzung der Strafhöhe folgt einer logischen Reihenfolge. Zunächst muss der gesetzliche Strafraum ermittelt werden. Dieser ergibt sich normalerweise aus dem Gesetzestext unter den die Tatbestandsmerkmale subsumiert wurden. Jedoch werden auch hier dem Gericht Wahlmöglichkeiten überlassen, wie beispielsweise Geldstrafe oder Freiheitsstrafe. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 325) Im Normalfall hat der Täter/die Täterin die Tatbestandsmerkmale vollständig, aktiv und mit voller Schuld erfüllt. Zur Strafraumermittlung ist es erforderlich, dass der Richter/die Richterin die Schwere der Tat bewertet, da ein verschobener Strafraum für minder-schwere oder besonders schwere Fälle gilt. (Vgl. Kindhäuser 2013, 338) Um einen unangemessenen weiten Strafraum zu vermeiden, gibt es für denselben Delikttypus verschiedene Wertstufen, wodurch das Hinzukommen bestimmter beschriebener Merkmale der Strafraum verschärft oder gemildert wird. Zu den Milderungsgründen (§49 StGB) gehören zum Beispiel der Versuch, die Beihilfe oder eine verminderte Schuldfähigkeit, welche im §21 StGB definiert sind. Bei denen im Gesetz genannten Milderungsgründen handelt es sich um vertypete Rahmenmilderungsgründe, also um typische, regelmäßig auftretende Konstellationen, die so die Strafraumfestsetzung des Gerichts erleichtern sollen. (Vgl. Kindhäuser 2013, 338)

Es kann im Allgemeinen zwischen benannten und unbenannten Merkmalen unterschieden werden. Die benannten Merkmale sind bestimmt beschriebene Tatbestandsmerkmale, wie es beispielsweise in §224 Abs.1 StGB zu finden ist, wobei der §213 StGB (minder schwerer Fall des Totschlags) den einzigen benannten minder-schweren Fall im Gesetz darstellt. Dem gegenüber zählen die unbenannten Merkmale zu den Strafzumessungsregeln und werden im Gesetz nicht genau definiert. Es handelt sich dabei um Formulierungen wie „besondere schwere“ oder „minder-schwere“ wie sie beispielsweise in §212 Abs.2 StGB oder §249 Abs.2 StGB zu finden sind. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 325)

Für die unbenannten Merkmale, also den Strafzumessungsregeln muss die Tat im Ganzen sehr von den erfahrungsgemäßen gewöhnlichen Vorkommnissen abweichen, sodass der ordentliche Strafrahen als unangemessen erscheint. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 326) Weiterführend muss das Tatbild massiv vom Normalfall abweichen. Der Bundegerichtshof definiert dies mit erheblich gemindertem Erfolgs- und Handlungsunwert sowie ein beeinträchtliches Überwiegen bzw. Gewicht der mildernden oder verschärfenden Faktoren. (Vgl. Kindhäuser 2013, 338f)

Bei der Feststellung, ob eine Milderung oder Verschärfung des Strafrahmens erforderlich ist, finden folgende Merkmale Berücksichtigung:

- Täterpersönlichkeit
- Schwere des angerichteten Schadens
- Hartnäckigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens
- Besondere Gefährlichkeit der angewendeten Mittel
- Würdigung der Tat und der Täterpersönlichkeit inkl. Tatvor- und Tatnachgeschehen sowie das Tatvor- und Tatnachverhalten

(Vgl. Lackner/Kühl 2014, 326)

Dabei muss auf das Verbot der Doppelverwertung Rücksicht genommen werden. Es ist grundsätzlich unzulässig, ein Tatbestandsmerkmal zur Strafrahmenermittlung heranzuziehen. Jedoch ist es zulässig, wenn nicht sogar erforderlich, die zur Strafrahmenermittlung herangezogenen Merkmale in die abschließende Gesamtwürdigung des Täters/der Täterin mit einzubeziehen. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 327)

3.2.4 Strafzumessungstheorien

Um nun, nach Abwägung aller strafzumessungserheblichen Merkmale und Umstände die konkrete Einordnung in den gesetzlichen Strafrahen vorzunehmen, gibt es verschiedene Vorgehensweisen, welche im folgenden als Strafzumessungstheorien genauer erläutert werden.

3.2.4.1 Spielraum- oder Rahmentheorie

Der Grundgedanke der Spielraum- oder Rahmentheorie ist, dass die Strafe nicht das Maß der Schuld überschreiten darf. Da diese Größen jedoch weder im Gesetz noch in der Literatur klar definiert und eingegrenzt sind, ergeben sich hier aus ihr nur ein engerer Rahmen in dem die Strafe noch oder schon schuldangemessen ist. Lediglich

die richterliche Wertung, welche Strafhöhe nach dem allgemeinen Verständnis für die konkrete Tat als angemessen erscheint, dient hier als Begrenzungsgrundlage. Wenn hingegen die Verteidigung der Rechtsordnung und spezialpräventive Gründe es erfordern, kann der Strafraum hinter der schuldangemessenen Strafe zurück bleiben. Dadurch entsteht ein Spielraum für den Richter zur Verfolgung des anerkannten Strafzwecks, welcher tatsächlicher Bestandteil der Strafzumessung ist. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 331f)

In der tatsächlichen Umsetzung bedeutet dies, dass der Richter den Schuldrahmen im Strafraum festlegt, um einer Schuldunter- oder Schuldüberschreitung entgegenzuwirken. Jedoch werden bei dieser Theorie auch die Präventionszwecke mit berücksichtigt und zwar als „[...] *Prävention im Rahmen der Repression* [...]“ (Streng 2012, 309). Dies bedeutet, dass erst der Schuldrahmen festgelegt wird, um dann in diesen die Präventionsaspekte mit einzupassen. Auch die umgekehrte Vorgehensweise entspricht der Spielraum- oder Rahmentheorie. Allerdings ist ihr oberster Leitsatz die Ausgeglichenheit zwischen der Schuld und der Prävention. (Vgl. Streng 2012, 309ff)

3.2.4.2 Stellenwerttheorie

Die Stellenwerttheorie fordert eine genaue Differenzierung der verschiedenen Strafzwecke. Werden in der vorher benannten Spielraumtheorie sowohl die Schuld- als auch die Präventionsaspekte für die Strafhöhenbemessung berücksichtigt, soll hier allein nach dem Maß der Schuld die Strafhöhe festgelegt werden. Die Strafhöhenbemessung soll somit lediglich dem Schuldausgleich dienen. Die präventiven Strafzwecke finden dann in der Sanktionswahl Berücksichtigung. Sie werden erst bei der Wahl der Strafformen und ihrer Verhängung bzw. Vollstreckung relevant. Dies scheint für die richterliche Entscheidung anwendbarer zu sein, da die präventiven Strafzwecke nicht gesetzlich fixiert sind. (Vgl. Streng 2012, 313f)

3.2.4.3 Tatproportionalitätstheorie

Diese Theorie der Strafzumessung ist im internationalen Raum von großer Bedeutung, kann jedoch auch in der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden. Danach soll der §41 Abs.1 S.1 StGB so verstanden werden, dass die schuldrelevanten Umstände die Basis für die tatproportionale Strafe sein soll. Die Tatschwere wird hier als Erfolgswert und Handlungswert verstanden. Damit soll

eine willkürliche, ungleiche Strafzumessung insbesondere durch präventive Strafzwecke vermieden werden. Tatsächlich wird diese Form der Strafzumessung kaum in Deutschland angewandt. (Vgl. Streng 2012, 314ff)

3.2.4.4 Strafrahen als kontinuierliche Schwereskala

Diese Theorie soll ergänzend zu den anderen Theorien gesehen werden und findet große Anwendung in der gerichtlichen Rechtsprechung. Dabei wird „[...] eine gleichsam unsichtbare kontinuierliche Schwereskala aller möglichen Fälle des gleichen Deliktypus [...]“ (Streng 2012, 318) gebildet. Es wird der denkbar schwerste Fall für die Höchststrafe und der denkbar leichteste Fall für die Mindeststrafe für die tatbestandlich festgelegte Deliktart benannt, um einen Fall der mittleren Schwere mathematisch in der Mitte des Strafrahmens ansiedeln zu können. Somit ergibt sich eine Schwereskala an der sich der Richter für den vorliegenden Fall orientieren und diesen besser einordnen kann. Damit wird der Strafzumessungsspielraum des Richters nicht nur nach oben oder nach unten begrenzt sondern zusätzlich normiert. (Vgl. Streng 2012, 317f)

3.2.5 Angewandte Strafzumessung

Um nun die Anwendung der richterlichen Strafzumessung in der Praxis zu verdeutlichen, wird der tatsächliche Ablauf in den folgenden elf Schritten erläutert, welcher ebenfalls die korrekte Reihenfolge des Gerichts darstellt.

Zunächst muss das Gericht die Strafzumessungsmerkmale unter Berücksichtigung des Doppelverwertungsverbots erheben (1), um dann eine Gewichtung und Abwägung der zentralen Merkmale vorzunehmen (2). Anschließend wird der Fall mittels der Tatschwere in den gesetzlichen Strafrahen eingeordnet (3), um folglich das Strafmaß oder den Schuldrahmen anhand weiterer Merkmale des vorliegenden Falls einzugrenzen (4). An dieser Stelle hat das Gericht dann den endgültigen Schuldrahmen festgelegt, womit es nun die Legalbewährungsprognose klären kann (5). Im Folgenden wird das Gericht die fallrelevanten Strafzwecke sowie die daraus resultierenden Präventionsmaßnahmen bestimmen (6). Diese Präventionserfordernisse müssen dann gegeneinander abgewogen werden und erhalten damit eine verschiedene Gewichtung (7). Nun wird das vorläufige Endstrafmaß gebildet, wobei die Präventionsbilanz aus dem vorherigen Schritt und den schuldangemessenen Rahmen berücksichtigt werden (8). Danach wird die

geeignete Strafform bestimmt und eine eventuell erforderliche Sanktionskombination benannt (9). An dieser Stelle muss eine nochmalige Präzisierung der Strafhöhe innerhalb des Schulrahmens, insbesondere auf die gewählte Sanktionsform und die daraus resultierende Strafhöhenbegrenzung erfolgen (10). Abschließend begründet das Gericht die Strafzumessungsentscheidung (11). (Vgl. Streng 2012, 324)

3.3 Frauenbonus in der Strafzumessung

Nachdem nun der Vorgang der Strafzumessung erläutert wurde, gilt es an dieser Stelle zu überprüfen, inwieweit eine Geschlechterunterscheidung in der Strafzumessung festzustellen ist. Schließlich nimmt das Gericht eine Gesamtwürdigung der Täterperson vor und das Geschlecht ist ein Merkmal der Person. Zu klären ist hier somit, inwieweit sich das weibliche Geschlecht durch die Gesamteinschätzung des Gerichtes strafmildernd auswirkt und es tatsächlich zu einem sogenannten Frauenbonus in der Strafzumessung kommt.

Es wurden vielfach Studien zu der Existenz eines Frauenbonus durchgeführt. Bereits in den 1959 – 1960 untersuchte Rolinski 305 Urteile am Landgericht Wiesbaden zur Tätergruppe der Vermögensdelikte und stellte fest, dass sowohl Männer als auch Frauen gleichermaßen bestraft wurden. (Vgl. Rolinski 1969, 54ff)

Die Tötungsdelikte in den Jahren 1975 – 1985 untersuchte Oberlies auf ihre Unterscheidung zwischen Männern und Frauen. Sie stellte fest, dass sich die Lebenssachverhalte von Frauen deutlich von denen der Männer unterschieden. Diese unterschiedlichen Lebenssachverhalte führen in ihrer Anwendung bei der Strafzumessung zu unterschiedlichen Ergebnissen. Tatsächlich würden die unterschiedlichen Lebenssachverhalte bei Frauen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Da die meisten Tötungsdelikte von selbst misshandelten Frauen an ihren misshandelnden Partnern verübt wurden und dieser Umstand häufig nicht ausreichend in der Strafzumessung Berücksichtigung finde, könne es hier sogar zu einer tatsächlichen Benachteiligung von weiblichen Täterinnen kommen. (Vgl. Oberlies 1995, 148ff)

Körner wertete 1992 ebenfalls die Rechtsprechung des Bundegerichtshofes zu Tötungsdelikten aus. Da er in seiner Untersuchung ein besonderes Augenmerk auf den Einfluss des Rollenverhaltens der Frau auf die richterliche Entscheidung legte, stellte er fest, dass sich rollenkonformes Verhalten der Frau strafmildernd auswirkte. (Vgl. Körner 1992, 188) Rollenkonform definierte Körner in diesem Zusammenhang

als die Rolle der Hausfrau, Ehefrau und Mutter, wohingegen rollendiskonformes Verhalten im Rahmen der Strafzumessung zu einer Benachteiligung der Täterinnen führe. (Vgl. Körner 1992, 22ff) Somit würde nicht nur die Tat an sich sanktioniert sondern auch die Rollenabweichung. (Vgl. Körner 1992, 88f)

Deutlich geworden ist, dass die bisherigen Untersuchungen zur Existenz eines Frauenbonus in der Strafzumessung nur punktuell, regional begrenzt und deliktbezogen durchgeführt wurden. Um dieser Einschränkung entgegen zu wirken hat Köhler im Jahr 2012 eine umfangreiche Studie zur Sanktionierung in der Frauenkriminalität durchgeführt. Dabei hat sie Bezug auf Verurteilungen aus dem Jahr 2004 genommen und diese nach Delikttypen, Alter, Nationalität und Vorstrafen unterteilt. Diese Unterteilung war erforderlich um ein differenziertes und aussagekräftiges Ergebnis zu bekommen, da geschlechtsspezifische Aspekte immer im Vergleich zum anderen Geschlecht gesehen werden müssen und Frauen in einigen Deliktgruppen unterrepräsentiert sind. (Vgl. Köhler 2012, 129ff)

Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Frauenbonus in der Sanktionierung festzustellen ist. Auch wenn die Studie minimale Unterschiede zwischen Männern und Frauen in der Sanktionierung aufgezeigt hat, so ergibt sich daraus kein aussagekräftiger Unterschied, welcher als ein Geschlechtsbonus gelten kann. Jedoch hat Köhler in ihrer Zusammenfassung festgehalten, dass Frauen häufiger eine günstigere Legalprognose erhalten. Ebenso würde die Einschlägigkeit von Vorstrafen bei Männern einen deutlich stärkeren Einfluss auf die Sanktionierung haben als bei Frauen. (Vgl. Köhler 2012, 207f) Da diese beiden Faktoren eine Rolle in der richterlichen Strafzumessung spielen, kann sich dies strafschärfend oder auch strafmildernd auf die Sanktionierung auswirken. Des Weiteren ist festzuhalten, dass es bei der Gesamtwürdigung der Täterperson im Rahmen der Strafzumessung zu einer geschlechtlichen Unterscheidung in dem Bereich der Legalprognose und der Berücksichtigung von einschlägigen Vorstrafen kommt. Diese geschlechtliche Unterscheidung kann sich strafmildern aber auch strafschärfend auf die Strafe der Frau auswirken, was insbesondere in der Studie von Oberlies deutlich geworden ist.

3.4 Zusammenfassung

Durch die Strafzumessung werden in der obergerichtlichen Verhandlung das genaue Strafmaß und die Strafform festgelegt. Sie ist gesetzlich festgelegt, lässt dem Richter jedoch genügend Spielraum um sie auf den jeweiligen Einzelfall anwenden zu

können. Sie setzt die Schuld voraus und erfordert eine umfangreiche Einschätzung des Gerichts zur Tat, den Vor- und Nachgeschehnissen sowie der Täterpersönlichkeit. Zusätzlich erfordert die Strafzumessung auch generalpräventive Aspekte mit zu berücksichtigen um der geltenden Rechtsnorm Nachdruck zu verleihen. Dem Gericht sind hier somit umfangreiche Aufgaben innerhalb der Strafzumessung übertragen worden, welche es mittels verschiedener Gewichtungen zu einem angemessenen Strafmaß für die vorliegende Tat führen soll.

Auch wenn die aktuellste Studie zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es keinen eigentlichen Frauenbonus gibt, da es diesen in unserem Rechtssystem auch gar nicht geben darf, sind geschlechtliche Unterschiede in der Strafzumessung, insbesondere in der Legalprognose und der Berücksichtigung der Vorstrafen deutlich geworden. Wenn Frauen also eine günstigere Legalprognose erhalten und ihre Vorstrafen weniger Berücksichtigung finden als bei den Männern, werden sie tatsächlich anders sanktioniert.

4. Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftäterinnen

Nachdem im vorherigen Kapitel auf die Strafzumessung und die geschlechtlichen Unterschiede in dieser eingegangen wurden, wird nun der Fokus auf den weiteren Verlauf gelegt. Daher wird im Folgenden der Begriff der Gefährlichkeit im Allgemeinen sowie für die kriminologische Sicht definiert. Anschließend wird die Sicherungsverwahrung als Instrument zur Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern/Straftäterinnen erläutert um abschließend auch hier eventuelle geschlechtliche Unterschiede festzustellen.

4.1 Zur Gefährlichkeit

Um an dieser Stelle die Gefährlichkeit krimineller Tätern/Täterinnen definieren zu können, muss zunächst eine allgemeine Definition zur Gefährlichkeit gefunden werden. Anschließend wird auf die Gefährlichkeitsprognose eingegangen, welche als Anordnungsgrundlage für die Sicherungsverwahrung dient.

4.1.1 Allgemeine Definition

Der Duden scheint hier keine geeignete Grundlage zu liefern, wird hier das Wort ‚gefährlich‘ mit „*bedrohlich, eine Gefahr bildend*“ (Duden 2016, o. S.) definiert. Damit ist nicht definiert, inwieweit eine Gefahr droht oder bedrohlich ist und in welchem

Ausmaß. Im Strafgesetzbuch wird das Wort vielfach und in verschiedenen Zusammenhängen gebraucht. Zum einen wird im allgemeinen Teil der Begriff als Anordnungsvoraussetzung für eine Maßregel zur Besserung und Sicherung benannt (§63 StGB: „[...] für die Allgemeinheit gefährlich ist.“ (Lackner, Kühl 2014, 474)). Zum anderen wird dieser Begriff im besonderen Teil des Strafgesetzbuches als Tatbestandsmerkmal benannt und im jeweiligen Gesetzestext auch dessen Inhalt definiert. Auch wenn der Begriff somit in verschiedenen Zusammenhängen gebraucht wird, handelt es sich hierbei noch nicht um eine allgemein gültige Definition. Daher ist festzuhalten, dass es keine gesetzliche Definition von gefährlich oder Gefahr gibt. Diese Wörter definieren sich erst durch ihre Verwendung im weiteren Wortlaut. (Vgl. Wolf 2005, 73ff)

Damit ist deutlich, dass jede Definition von Gefahr in einen sozialen Kontext gehört. Das Verständnis von Gefahr ist nicht nur Abhängig von diesem sozialen Kontext, sondern auch von Regierung, Medien, Gesellschaft und Interessengruppen. Was also genau als gefährlich bezeichnet wird, ist durch den Einfluss von Ängsten der Gesellschaft und der Reaktion der Regierung auf solche Befürchtungen stark beeinflusst und Schwankungen unterlegen. Die Gefahr ist folglich eine auf Meinungen und Emotionen begründete Lage, Situation oder Person. Nur das Risiko kann, auf Faktoren aufgebaut, eine tatsächliche Größe darstellen. (Vgl. Harrison 2011, 7ff)

Im strafrechtlichen und kriminologischen Gebrauch wird von einem gefährlichen Straftäter gesprochen, wenn die Wahrscheinlichkeit der erneuten Straftatenbegehung sehr hoch ist. (Vgl. Baltzer 2005, 60) Früher wurde dieser Begriff des ‚gefährlichen Straftäters‘ nur im Zusammenhang mit Sexual- und Gewaltstraftätern verwendet, was heute nicht mehr der Fall ist, da auch andere Straftaten den Menschen Angst machen und sie diese als Gefahr empfinden. (Vgl. Harrison 2011, 11)

Grundlegend ist also festzuhalten, dass der Begriff ‚gefährlich‘ eine gesellschaftliche Meinung ist, auf welche die Regierung zur Gefahrenabwendung reagieren muss. Der gefährliche Straftäter/die Straftäterin ist ein Täter/eine Täterin, die/der höchstwahrscheinlich erneut schwere Straftaten begehen wird und somit ein Risiko für die allgemeine gesellschaftliche Ordnung darstellt. Diese Gefährlichkeit eines Täters/einer Täterin ist dabei unabhängig vom Delikttypus. (Vgl. Harrison 2011, 11)

4.1.2 Gefährlichkeitsprognose

Die Gefährlichkeit, als materielle Voraussetzung der Sicherungsverwahrung (Kapitel 4.2.1.3) muss an dieser Stelle genauer definiert werden, da im vorherigen Kapitel deutlich geworden ist, dass ‚Gefahr‘ eine gesellschaftliche Meinung darstellt und das Wort somit als politisches Thema gesehen werden muss.

Die Gefährlichkeit wird mittels einer kriminalprognostischen Begutachtung (auch Gefährlichkeitsprognose genannt) festgestellt. Diese ist vom Gericht bereits in der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn die Anordnung der Maßregel in Betracht gezogen wird und ist in §246a Strafprozessordnung (im Folgenden StPO genannt) benannt. (Vgl. Meyer-Goßner / Schmitt 2015, 1073f)

Das Wort ‚Gefährlichkeit‘ soll vom Sachverständigen als eine relevant erhöhte Disposition zur Begehung erheblicher Straftaten verstanden werden (Vgl. Jost 2012, 43). Die Gefährlichkeit eines Straftäters/einer Straftäterin wird vielfach mit dem Gewalthandeln verbunden, obwohl sie aufgrund der Erwartung weiterer Delikte, unabhängig ob es sich dabei um Gewaltdelikte handelt oder nicht, zu verstehen ist. (Vgl. Jost 2012, 41ff)

Der/die Sachverständige muss zum einen eine Aussage darüber treffen, worin die Gefährlichkeit der Tat bestanden hat und zum anderen beschreiben, welche Persönlichkeitsmerkmale die Tat begründet haben und inwieweit es gegebenenfalls Veränderung dieser Merkmale aufgrund von Behandlungen gegeben hat. (Vgl. Jost 2012, 42) Die Gefährlichkeitsprognose muss sich somit aus den konkreten Umständen ergeben. Eine empirische Festlegung ist an dieser Stelle nicht möglich, da Prognoseentscheidungen stets auf Wahrscheinlichkeitsfeststellungen beruhen. (Vgl. Bartsch/Drenkhahn 2009, 322) Die Prognose ist an dieser Stelle als eine Bestimmung von der Wahrscheinlichkeit des Auftretens zu verstehen. Es benennt also das Risiko, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine weitere Straftate begangen wird. (Vgl. Rehder, 2009, 4f)

4.2 Sicherungsverwahrung – Grundlagen und rechtliche Einordnung

Die Sicherungsverwahrung wird in den §§66 bis 66c StGB geregelt. Sie gehört zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung (Sechster Titel StGB). Weitere Maßregeln zur Besserung und Sicherung sind gemäß StGB die Unterbringung in

einem psychiatrischen Krankenhaus oder Erziehungsanstalt, die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis sowie das Berufsverbot.²

Alle Maßregeln zur Besserung und Sicherung eint, dass sie der Prävention zur Tatvermeidung dienen. Das Strafgesetzbuch besteht aus einem zweispurigen Reaktionssystem. Neben der Strafe bilden die Maßregeln den zweiten Teil der strafrechtlichen Rechtsfolgen. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 469)

„Während die Strafe durch das Schuldprinzip begrenzt wird und die Verfolgung präventive Zwecke nur in beschränktem Umfang zulässt [...], dient die Maßregel dem Schutz der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter [...].“ (Lackner/Kühl 2014, 470)

Die Strafe kann nur nach einer erfolgten Tat schuldgebunden verhängt werden (siehe Kapitel 3), wohingegen die Maßregeln zur Besserung und Sicherung der Vermeidung von zukünftigen Straftaten dienen soll. Die Maßregeln knüpfen lediglich an die auch in Zukunft vorhandene Gefährlichkeit des Täters an und sind nicht an das Maß oder das Vorliegen der Schuld gebunden. Sie dienen somit kriminalpolitischen Erfordernissen. (Vgl. Kindhäuser 2013, 402)

Zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung muss stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§62 StGB) gerecht zu werden. (Vgl. Kindhäuser 2013, 403)

Dieser Grundsatz fordert ein angepasstes Verhältnis zwischen den zu erwartenden Straftaten sowie dem Eingriff in die Freiheit des Täters/der Täterin. Die Gesamtwürdigung der Tat(en), zu erwartende Taten und dem Grad der Gefahr muss mit der Schwere des Eingriffs in die Grundfreiheitsrechte des Täters/der Täterin durch die Maßregel in Beziehung gesetzt werden und dem angemessen sein. (Vgl. Kindhäuser 2013, 403f)

Die Funktion und Aufgabe der Maßregeln zur Sicherung und Besserung und somit der Sicherungsverwahrung ist demnach die Prävention vor Straftaten sowie der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern/Täterinnen.

„Die Maßregel der Sicherungsverwahrung [...] dient dem Zweck, die **Allgemeinheit** vor Schwerkriminellen **zu schützen**, die mit anderen strafrechtlichen Mitteln nicht von der Begehung erheblicher Straftaten abgehalten werden können [...]. Sie setzt zwar stets eine Verurteilung des Betroffenen wegen einer Anlasstat und damit dessen Schuldfähigkeit voraus, knüpft in ihrer Vollziehung allerdings nicht an die Schuld des Täters, sondern allein dessen fortdauernde Gefährlichkeit an.“ (Kindhäuser 2013, 409)

² Siehe hierzu weiterführend Kindhäuser 2013, 401ff

Hier wird noch einmal der Unterschied zwischen der Sicherungsverwahrung und den restlichen Maßregeln zur Sicherung und Besserung deutlich. Zum Anordnen der Sicherungsverwahrung muss eine konkrete Anlasstat sowie die Schuldfähigkeit des Täters/der Täterin gegeben sein. Um dies nochmal deutlich zu machen, werden im Folgenden die Voraussetzungen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung benannt.

4.2.1 Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung

Die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung sind im §66 StGB benannt. (Anlage 2). Darin wird deutlich, dass die Sicherungsverwahrung nur unter engen Voraussetzungen angeordnet werden kann. Neben den genau benannten Straftaten wird zwischen formellen und materiellen Voraussetzungen unterschieden. Formelle Voraussetzungen sind jene Voraussetzungen, welche legal im Gesetz definiert sind. Unter materielle Voraussetzungen fallen die Merkmale und der persönliche Charakter des/der einzelnen Täters/Täterin. (Vgl. Kindhäuser 2013, 412) Im Folgenden werden die Straftaten, die eine Anordnung der Sicherungsverwahrung zur Folge haben können benannt. Weiterführend werden die formellen und materiellen Voraussetzungen erläutert und definiert um anschließend verschiedene Arten der Sicherungsverwahrung zu benennen.

4.2.1.1 Straftaten als Anlass zur Sicherungsverwahrung

Im §66 Abs.1 Nr.1 StGB werden die Taten, welche als Anlass für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gelten (im Folgenden Anlasstaten genannt) benannt und definiert. Unter Nummer a) werden Straftaten benannt, die sich

- Gegen das Leben
- Gegen die körperliche Unversehrtheit
- Gegen die persönliche Freiheit
- Gegen die sexuelle Selbstbestimmung

richten. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 484) Damit ist der Umfang der Anlasstaten bereits deutlich eingeschränkt. Auch muss es sich bei der Anlasstat um einen schwerwiegenden Eingriff in die benannten Bereiche handeln. Dieser schwerwiegende Eingriff wird durch die formalen Voraussetzungen noch einmal genauer definiert. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 484)

Unter Nummer b) werden der Erste, Siebente, 20. und 28. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches genannt sowie das Völkerstrafgesetzbuch und das Betäubungsmittelgesetz. Dort können jedoch nur solche Taten als Anlasstaten gesehen werden, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 484) Im Einzelnen sind das u. a. folgende Straftaten:

- Vorbereitung eines Angriffskrieges (§80 StGB)
- Hochverrat gegen den Bund (§81 StGB)
- Raub mit Todesfolge (§251 StGB)
- Brandstiftung mit Todesfolge (§306c StGB)
- Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion mit Todesfolge (§308 Abs.3 StGB)
- Missbrauch ionisierender Strahlen mit Todesfolge (§309 Abs.4 StGB)
- Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer mit Todesfolge (§316a Abs.3 StGB)
- Angriff auf den Luft- und Seeverkehr mit Todesfolge (§316c Abs.3 StGB)
- Völkermord (§6 Völkerstrafgesetzbuch, im Folgenden VStGB abgekürzt)
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§7 VStGB)
- Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 VStGB)

Bei all den genannten Taten muss der Täter/die Täterin den Tod eines Menschen wenigstens leichtfertig verursacht haben. Nur dann kann diese Tat als Anlasstat zur Anordnung der Sicherungsverwahrung eingestuft werden.

Unter der Nummer c) werden zwei besondere Fälle genannt. Die Sicherungsverwahrung kann auch angeordnet werden, wenn die Tat unter Vollrausch (§323a StGB) begangen wurde oder der Täter/die Täterin gegen die Weisungen während der Führungsaufsicht verstößt (§145a StGB). Dies gilt jedoch nur, wenn es sich in beiden Fällen um eine Tat gemäß Nummer a) oder Nummer b) handelte. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 484)

4.2.1.2 Formelle Voraussetzungen

Eine wichtige formelle Voraussetzung ist die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bei einer der oben benannten Straftaten. Auch eine Teilnahme, ein Versuch oder eine verwirklichte Kombination aus Vorsatz und Fahrlässigkeit gelten als vorsätzliche Straftat und reichen aus, um diese formelle Voraussetzung zu erfüllen. (Vgl. Kindhäuser 2013, 412)

Weiterhin muss eine zweifache Vorverurteilung von jeweils mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe gegeben sein. Wichtig ist hierbei, dass diese Urteile vor der eigentlichen Anlasstat rechtskräftig ausgesprochen wurden. Die Vorverurteilungstaten müssen auch aus dem in §66 Abs.1 StGB benannten Straftatenkatalog stammen. Auch muss der Täter/die Täterin mindestens zwei Jahre Freiheitsentzug verbüßt haben oder sich in einer Maßregel zur Besserung und Sicherung befunden haben. (Vgl. §66 Abs.1 Nr.3)

Weiterführend können nur solche Straftaten berücksichtigt werden, die für den Hang des Täters/der Täterin zu erheblichen Straftaten symptomatisch sind. (Vgl. Kindhäuser 2013, 413) Allerdings bleiben Straftaten, die bei der Begehung der nächsten Tat mehr als 5 Jahre zurück liegen bzw. bei Sexualstraftaten mehr als 15 Jahre zurück liegen, unbeachtet, was in § 66 Abs. 4 StGB definiert ist. Auch ist hier definiert, dass Straftaten die im Ausland und damit außerhalb des Geltungsbereiches des Strafgesetzbuches verübt wurden, Vorverurteilungen gleichzusetzen sind. Die Anlasstat zur Sicherungsverwahrung selbst muss mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt werden, weswegen nur schwerwiegende Verurteilungen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führen können. (Vgl. Kindhäuser 2013, 414)

4.2.1.3 Materielle Voraussetzungen

Eine materielle Voraussetzung für die Sicherungsverwahrung ist „[...] *eine negative Prognose, [...] der Täter werde auch in Zukunft infolge seines Hanges zu erheblichen Straftaten eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen.*“ (Kindhäuser 2013, 415) Hang wird als charakterliche, eingewurzelte, intensive Neigung zu Rechtsbrüchen definiert. Inwieweit dieser Hang besteht oder durch Übung erworben wurde ist dabei unerheblich. Auch ist es unerheblich, ob der Täter/die Täterin die Entstehung des Hanges selbst verschuldet hat oder nicht und ob sich dieser Hang nur in bestimmten Situationen zeigt. Diese materielle Voraussetzung ist jedoch nicht gegeben, wenn die Anlasstat durch eine Augenblickserregung oder die äußere Tatsituation allein verursacht wurde. Auch nicht ausreichend ist die Tatneigung, die aus einer fehlenden moralischen Verankerung hervorgeht. Es muss sich hierbei somit um eine Handlung aus einem unwiderstehlichen Zwang heraus handeln, um diese materielle Voraussetzung zu erfüllen. (Vgl. Kindhäuser 2013, 415f)

Der Hang muss sich weiterführend auf erhebliche Straftaten beziehen und eine Gefährdung der Allgemeinheit darstellen (siehe hierzu Kapitel 4.1). Um welche erheblichen Straftaten es sich in diesem Zusammenhang handelt, wird im Gesetz nicht legal definiert. Jedoch weist §66 Abs.1 Nr.4 StGB darauf hin, dass die „ [...] Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden [...]“ (Lackner/Kühl 2014, 484) mussten. Somit ist es auch ausreichend dem Täter/der Täterin eine negative Gefährlichkeitsprognose auszustellen, wenn die Taten aufgrund eines Hanges ernsthaft zu besorgen sind. (Vgl. Schneider 2015, 294) Das Bundesverfassungsgericht verweist hier nochmal explizit auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§62 StGB, siehe oben).

Eine weitere materielle Voraussetzung ist die Prognoseentscheidung, die auf der Grundlage der Gesamtwürdigung des Täters/der Täterin erfolgt. Die Prognose soll darüber Auskunft geben, wie das zukünftige Verhalten des Täters/der Täterin zu bewerten und zu erwarten ist.

„Maßgebliche Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Persönlichkeit des Täters sind ua Herkunft, Erziehung, Sozialverhalten, Charakter und Intelligenz, aber auch seine Vorstrafen sowie die Rückfallgeschwindigkeit [...].“ (Kindhäuser 2013, 416)

Es muss somit der Hang zu erheblichen Straftaten festgestellt werden, welcher sich aus einem in der Persönlichkeit des Täters verankerten Merkmals ergibt. Auch muss eine Gesamtwürdigung des Täters unter Berücksichtigung der o. g. Persönlichkeitsmerkmale erfolgen. Aus dem Hang und der Gesamtwürdigung muss sich eine negative Gefährlichkeitsprognose ergeben, welche weitere erhebliche Straftaten des Täters vermuten lässt. (Vgl. Schneider 2015, 294)

Deutlich zu machen ist an dieser Stelle, dass die Prognoseverantwortung bei dem Gericht liegt und nicht auf einen Sachverständigen/eine Sachverständige übertragen werden kann. Die eigentliche Prognose stellt das Gericht mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens, nicht der/die Sachverständige selbst. Das Gericht legt somit fest, ob ein Täter/eine Täterin als gefährlich einzustufen ist. (Vgl. Schneider 2015, 294)

Sind Vortaten die mehr als 5 Jahre bzw. mehr als 15 Jahre bei Sexualdelikten vor der Anlasstat zurück liegen, bei den formellen Voraussetzungen nicht zu berücksichtigen, so können und sollen sie für die Prognoseentscheidung bei den materiellen

Voraussetzungen Berücksichtigung finden. Für die Prognoseentscheidung ist der Zeitpunkt der Hauptverhandlung entscheidend. (Kindhäuser 2013, 416f)

4.2.1.4 Erfüllung der Voraussetzungen

Sind nur die formellen Voraussetzungen zur Sicherungsverwahrung erfüllt, liegt es im pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts, ob die Sicherungsverwahrung angeordnet wird. Allerdings muss der Richter/die Richterin auch die Nichtanordnung ausführlich begründen. Mögliche Gründe gegen die Sicherungsverwahrung können Veränderungen im Strafvollzug bzw. die veränderte Lebenssituation und das vorgeschrittene Alter nach dem Strafvollzug sein. (Vgl. Kindhäuser 2013, 417)

4.2.2 Die Anordnung der Sicherungsverwahrung

Auf die mögliche Anordnung der Sicherungsverwahrung muss bereits in der Anklageschrift oder im Eröffnungsbeschluss hingewiesen werden. Ist dies nicht erfolgt, muss ein förmlicher Hinweis gem. §265 Abs.2 StPO in der Hauptverhandlung erfolgen. Allein das Verlesen der formalen Voraussetzungen und die Erfüllung dieser ersetzen nicht den förmlichen Hinweis. (Vgl. Kindhäuser 2013, 417)

Da die Maßregel der Sicherungsverwahrung erst nach dem Verbüßen der eigentlichen Freiheitsstrafe erfolgt, wird gemäß §67c Abs.1 S.1 StGB nach Beendigung des Strafvollzuges geprüft, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch jetzt noch dem Sicherungszweck dient. (Vgl. Kindhäuser 2013, 417) Die Sicherungsverwahrung kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wobei dann die Führungsaufsicht eintritt. Anzumerken ist hier, dass keine Höchstdauer für die Sicherungsverwahrung definiert ist, jedoch nach 10 Jahren das Gericht gemäß §67d Abs.3 StGB die Erledigung der Sicherungsverwahrung erklären kann. (Vgl. Kindhäuser 2013, 417)

4.2.2.1 Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Gemäß § 66a StGB ist es möglich, die Sicherungsverwahrung im Urteil vorzubehalten anstatt sie anzuordnen. Der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung soll Anwendung finden, wenn die Gefährlichkeit des Täters/der Täterin erst aufgrund der Erfahrungen im Strafvollzug festzustellen ist. Kann das Gericht „[...] die *Gefährlichkeitsprognose nicht mit hinreichender Sicherheit [...]*“ (Kindhäuser 2013, 418) im Laufe des Verurteilungsprozesses treffen, kann es die

Sicherungsverwahrung vorbehalten. Jedoch müssen dafür die übrigen Voraussetzungen gemäß §66 Abs.3 StGB erfüllt sein. Genauer betrachtet bedeutet dies, dass die oben beschriebenen formalen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. (Vgl. Kindhäuser 2013, 418f) Als zweite Variante gibt es die Möglichkeit die Sicherungsverwahrung bei Ersttätern/Ersttäterinnen vorzubehalten. Dies gilt jedoch auch nur für die im §66a Abs.2 S.1 StGB genannten Delikte sowie einer Verurteilung von mindestens 5 Jahren Freiheitsentzug. In beiden Fällen müssen die oben benannten materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt sein. Es ist ausreichend, wenn die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass von dem Täter/der Täterin eine hangbedingte Gefährlichkeit ausgehe. Stellt das Gericht diese hangbedingte Gefährlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt fest, so muss es die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 496f)

Die primäre und die vorbehaltene Sicherungsverwahrung können nicht gemeinsam verfügt bzw. angeordnet werden, da sie in einem „[...] strikten *Ausschlussverhältnis* [...]“ (Lackner/Kühl 2014, 497) zueinander stehen. Das Gericht hat zunächst die primäre Sicherungsverwahrung zu prüfen bevor es die vorbehaltene Sicherungsverwahrung prüfen kann. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 497)

4.2.2.2 Nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung

Der §66b StGB gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung erst nachträglich anzuordnen, sollte sich die Gefährlichkeit des Täters/der Täterin erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Behandlung einer anderen Maßregel bzw. im Freiheitsentzug darstellen. Da diese Gesetzesvorschrift jedoch im Jahr 2011 für unvereinbar mit dem Grundgesetz und dem europäischen Recht erklärt wurde, da sie auch auf Altfälle angewandt werden könnte, bei deren Verurteilung diese Gesetzesvorschrift noch nicht erlassen war und somit ein massiver Nachteil für den Täter/die Täterin selbst entstehen könnte, wird diese Vorschrift heute nur noch auf einzelne Sonderfälle angewandt. Die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung soll somit auf jene Fälle angewandt werden können, die mit dem §66 StGB und §66a StGB nicht abgedeckt sind, der Täter/die Täterin aber dennoch eine Gefahr für die Allgemeinheit aufgrund eines Hanges zu solchen Straftaten darstellt. (Vgl. Lackner/Kühl 2014, 499f) ³

³ Siehe hierzu weiterführend: Lackner/Kühl 2014, 499ff

4.3 Frauen in Sicherungsverwahrung

Frauen sind in der Sicherungsverwahrung deutlich unterrepräsentiert. Dort befanden sich zum Stichtag 31.03.2015 521 Männer in der Sicherungsverwahrung, jedoch nur eine Frau. (Vgl. Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2015, 7) Das ist ein Anteil der Frauen von unter einem Prozent.

„Weibliche Sicherungsverwahrte bilden eine nahezu zu vernachlässigende Größe. So waren es seit Beginn der Erhebung maximal drei Frauen, die sich zum jeweiligen Stichtag in der Sicherungsverwahrung befanden. Auch in der Strafvollzugsstatistik sind in den letzten zehn Jahren maximal drei Frauen unter den Sicherungsverwahrten zu finden [...]“ (Ansorge 2013, 40)

Dadurch wird noch einmal deutlich, dass sich kaum Frauen in der Sicherungsverwahrung befinden oder je befunden haben. Die Sicherungsverwahrung wird somit massiv von den Männern dominiert. (Vgl. Ansorge 2013, 40)

4.4 Zusammenfassung

Die Sicherungsverwahrung, als ein Teil der Maßregeln zur Besserung und Sicherung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Hangtätern/Hangtäterinnen und bildet neben den Strafen die zweite Säule des Strafgesetzbuches. Sie kann nur für bestimmte, sehr eng benannte Straftaten unter sehr genau definierten formellen und materiellen Voraussetzungen angeordnet werden. Sie kann in der Hauptverhandlung angeordnet oder vorbehalten werden, muss aber nach der eigentlichen Strafhaft erneut zur tatsächlichen Ausführung überprüft werden. Grundlage ist hier stets die Verhältnismäßigkeit zwischen der Gefährlichkeit des Täters/der Täterin und die Einschränkung seiner/ihrer persönlichen Freiheitsrechte.

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden, muss eine Begutachtung des Täters/der Täterin zur Feststellung der Gefährlichkeit erfolgen (Gefährlichkeitsprognose). Dabei wird unter Zuhilfenahme eines Sachverständigengutachtens überprüft, inwieweit es einen Hang zu erheblichen Straftaten gibt und ob dieser fortbesteht. Dadurch wird die allgemeine Definition von Gefährlichkeit durch Wahrscheinlichkeitsfeststellungen und folglich einer Risikodefinition genauer benannt und Gefährlichkeit ist nicht mehr nur eine Meinung der Gesellschaft, sondern beschreibt in diesem Zusammenhang einen fortbestehenden Hang zu erheblichen Straftaten. Die (fortbestehende) Gefährlichkeit des Täters/der Täterin stellt eine grundlegende Voraussetzung zur Anordnung der

Sicherungsverwahrung dar. Die Feststellung der Gefährlichkeit ist somit ein markantes, grundlegendes und wichtigstes Element um die Sicherungsverwahrung anzuordnen, da so die Allgemeinheit vor weiteren schweren Straftaten geschützt wird und die öffentliche Sicherheit aufrecht erhalten wird. Die Feststellung der Gefährlichkeit ist folglich elementar und dient der Prävention. Damit stellt die Sicherungsverwahrung ein zentrales Element im Umgang mit gefährlichen Hangtätern/Hangtäterinnen dar.

5. Zwischenfazit

Nachdem auf Theorien zur Frauenkriminalität, die Strafzumessung, die Gefährlichkeit und die Sicherungsverwahrung eingegangen wurden, soll an dieser Stelle ein Zwischenfazit gezogen werden um anschließend auf die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Resozialisierung einzugehen.

Im vorherigen Kapitel wurde bereits auf die unterschiedliche Geschlechterverteilung in der Sicherungsverwahrung eingegangen. Diese lässt sich zum einen durch die Deliktverteilung (siehe Kapitel 2) erklären. Frauen begehen deutlich weniger Delikte, für die eine Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann. Zum anderen muss jedoch auch festgehalten werden, dass Frauen häufiger eine günstigere Legalprognose in der Strafzumessung erhalten, Vorstrafen weniger in die Gewichtung im Rahmen der Gesamtwürdigung fallen und Frauen als weniger gefährlich wahrgenommen werden.

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, handelt es sich bei der Gefährlichkeit um eine gesellschaftliche Meinung, welche die Politik zum Handeln auffordert. Da Frauen auch in unserer heutigen Gesellschaft noch immer eher als passiv, zurückhaltend und angepasst gelten (vgl. Kapitel 2), wirken Frauen weniger gefährlich auf die Gesellschaft. Auch wird die Gefährlichkeit eines Straftäters häufig mit seiner Gewaltbereitschaft und dem Verüben von Gewaltdelikten gleichgesetzt. Da Frauen weniger Gewaltdelikte begehen als Männer werden sie auch als weniger gefährlich wahrgenommen. Aufgrund der mangelnden Gefährlichkeitswahrnehmung einer Straftäterin ist auch die Politik nicht angehalten zu reagieren und die Problematik um die für die Allgemeinheit gefährlichen Straftäterinnen rückt gar nicht erst in den Focus. Jedoch sind Straftäterinnen aufgrund einer niedrigeren Attributzuschreibung nicht tatsächlich weniger gefährlich, da ihre tatsächliche

Gefährlichkeit bzw. das Risiko einer (erneuten) schweren Straftat nicht automatisch gemildert ist.

Eben dieser Zusammenhang macht den Umgang mit gefährlichen Straftäterinnen so komplex: Auch wenn die Gesellschaft sie nicht als gefährlich wahrnimmt, beeinträchtigt das nicht das tatsächliche Risiko einer (erneuten) schweren Straftat. Vielmehr ist aufgrund dieser Unterschätzung und der daraus resultierenden gemilderten Sanktionierung die Gefährlichkeit dieser Frauen subjektiv höher einzuschätzen.

Aufgrund der mangelnden Gefährlichkeitswahrnehmung einer Straftäterin und die daraus resultierende Nichtreaktion der Politik, erhalten die generalpräventiven Aspekte in der Strafzumessung eine niedrigere Gewichtung und wirken sich somit strafmildernd aus, was zu einer tatsächlichen Bevorzugung der Frauen führt. Allein die Tatsache, dass Frauen häufig eine günstigere Legalprognose erhalten und Vorstrafen nicht so stark gewichtet werden wie bei Männern stellt eine deutliche Bevorzugung des weiblichen Geschlechts in der Strafzumessung dar. Ebenso werden in der tatsächlichen Prognoseentscheidung des Gerichts, welche durch eine gutachterliche Stellungnahme unterstützt wird, generalpräventive Aspekte berücksichtigt, was weiterführend ebenfalls zu einer Bevorzugung der Frauen führen kann.

Es ergibt sich an dieser Stelle der Eindruck, dass Straftaten von kriminellen Frauen in der Strafzumessung noch immer eher als Versehen o.ä. interpretiert werden. Anders ließe sich an dieser Stelle nicht erklären, warum genau in den Aspekten der Strafzumessung, in denen das Gericht über das kriminelle Potential des Täters oder der Täterin urteilt, Unterschiede zwischen den Geschlechtern festzustellen sind.

Die Gefährlichkeit der Straftäterin ist demnach in jedem Fall vorhanden, wird nur anders bzw. überhaupt nicht wahrgenommen und stellt somit einen besonderen Anspruch an die sanktionierende Instanz um dem Präventionsgedanken gerecht zu werden. Ebenso stellen diese Frauen einen besonderen Anspruch an die Resozialisierung, welches im Folgenden erörtert werden soll.

6. Anforderung an die Resozialisierung

Um nun im Folgenden die daraus resultierenden Anforderungen an die Resozialisierung formulieren zu können, ist zunächst zu klären, was mit Resozialisierung gemeint ist. Dazu wird die Resozialisierung als Prozess vorgestellt

um anschließend auf die Resozialisierung im Strafvollzug eingehen zu können. Daran anknüpfend werden die Besonderheiten im Frauenstrafvollzug benannt. Abschließend wird auf den Resozialisierungsgedanken in der Sicherungsverwahrung eingegangen und die Anforderungen in der Resozialisierung von gefährlichen Straftäterinnen benennen zu können.

6.1 Resozialisierung als Prozess

Für den Begriff der Resozialisierung lässt sich keine genaue, einfache Definition finden. Er ist vielmehr ein Synonym für verschiedenste Programme und Methoden, um den vorher straffällig gewordenen Menschen dazu zu befähigen, in Zukunft keine Straftaten mehr begehen zu müssen. (Vgl. Tluczikont 2013, 9) Es handelt sich folglich um einen Prozess.

In der Literatur wird vielfach versucht, den Begriff der Resozialisierung von verwandten Begriffen wie Rehabilitation, Besserung, Erziehung, Behandlung, Sozialisation und Integration abzugrenzen und somit dessen Inhalt genau bestimmen zu können. (Vgl. Cornel 2009, 34ff)

Besserung kann hier jedoch nicht als Synonym verwendet werden, da kein Bürger gegen seinen Willen verbessert werden kann und soll. (Vgl. Cornel 2009, 35) Auch *Erziehung* beschreibt nicht die Resozialisierung, da Erziehung als Interaktionsprozess verstanden wird und somit das Verhältnis von Strafe und Erziehung nicht im Einklang steht. Weiterführend wird der Begriff der Erziehung häufig im Jugendstrafvollzug gebraucht und kann folglich nicht als Synonym verwendet werden, da eine Abgrenzung zwischen dem Jugendstrafvollzug und dem Erwachsenenstrafvollzug sowie weiterer resozialisierender Maßnahmen notwendig ist. (Vgl. Cornel 2009, 36ff)

Die *Sozialisation* ist ein lebenslanger Prozess in dem eine Person Werte, Normen, Handlungsmuster und Orientierung lernt, folglich zum Mensch wird und sein Verhalten anderen Menschen anpassen kann und mit diesen normkonform zusammen leben kann. Er beschreibt nicht ausreichend den Begriff der Resozialisierung. (Vgl. Cornel 2009, 38ff) *Behandlung* beschreibt lediglich einen Teil der Resozialisierung, wird häufig ausschließlich in der Medizin verwendet und unterschiedlich definiert, weswegen auch dieser Begriff nicht als Synonym verwendet werden kann. (Vgl. Cornel 2009, 41ff)

Die *soziale Integration* versteht die straffällige Person als ein bereits sozialisiertes Wesen, welches es in eine konform lebende Gruppe zu vermitteln gilt, da ein großer Teil der Probleme erst durch die tatsächliche Ausgrenzung und Desintegration des Täters/der Täterin entstanden seien. Dieser Begriff versteht somit, dass es im Rahmen der sozialen Integration um das Verhältnis zwischen Straftätern/Straftäterinnen und Mitgliedern der Gesellschaft geht. Es scheint das am ehesten zur Verfügung stehende Synonym zum Begriff der Resozialisierung, berücksichtigt dennoch nicht alle Bereiche dessen. (Vgl. Cornel 2009, 44ff)

Ebenso verhält es sich mit dem Begriff der *Rehabilitation*. Diese soll den Menschen in seinen ursprünglichen Zustand zurück versetzen. Somit versucht Rehabilitation dem/der Betroffenen Wege aufzuzeigen, seine/ihre Bedürfnisse ohne Gesetzesverstoß zu befriedigen und seine/ihre eingeschränkten Fähig- und Fertigkeiten werden aufgehoben. Die Rehabilitation beschreibt somit sehr genau den wichtigsten Teil der Resozialisierung, kann jedoch auch nicht als Synonym Verwendung finden, da beide Begriffe in unserer Gesellschaft unterschiedlich stigmatisiert sind. (Vgl. Cornel 2009, 46ff)

Resozialisierung soll hier nun als die soziale Wiedereingliederung in die Gesellschaft verstanden werden, zu deren Prozess *die Behandlung, die soziale Integration* und *die Rehabilitation* ebenso gehören wie *die Besserung*.

Wichtig ist an dieser Stelle festzuhalten, dass dieser Prozess nicht nur im Strafvollzug umgesetzt wird. Es gibt umfangreiche ambulante Angebote deren Ziel die Resozialisierung ist. Dazu gehören neben der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht auch weitere sozialdienstliche Straffälligenhilfen. (Vgl. Cornel 2009, 29) Für diese Arbeit ist jedoch die Resozialisierung im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung vorrangig, weswegen zunächst die Resozialisierung im Strafvollzug erläutert wird um anschließend auf den Resozialisierungsgedanken in der Sicherungsverwahrung einzugehen.

6.2 Resozialisierung im Strafvollzug

Im Folgenden wird nun auf die Resozialisierung im Strafvollzug eingegangen, weswegen zunächst die Ziele und Aufgaben im Strafvollzug benannt und die Rolle des Sozialarbeiters beschrieben wird. Anschließend wird auf die Besonderheiten im Frauenstrafvollzug eingegangen.

6.2.1 Ziele und Aufgaben

Im § 2 StVollzG ist das Vollzugsziel wie folgt definiert:

„§ 2 Aufgaben des Vollzuges

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“
(Arloth 2011, 11)

An diese Stelle ist anzumerken, dass durch die Föderalismusreform⁴ im Jahr 2006 die Erlassung eines Strafvollzugsgesetzes auf die Landesebene verschoben wurde. Das StVollzG, welches vorher auf Bundesebene erlassen wurde, hat weiterhin Bestand, solange die Länder nicht ein eigenes StVollzG erlassen. (Vgl. Arloth 2011, 3) Das haben bisher lediglich Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen getan. Für den Großteil der Bundesländer gilt somit das auf Bundesebene erlassene Gesetz, auf welches im Folgenden weiter Bezug genommen wird.

Das Vollzugsziel ist somit die Resozialisierung (siehe Satz 1) und gilt für alle Strafgefangenen (auch für ausländische und lebenslängliche). Von nicht resozialisierungsbedürftigen Insassen müssen schädliche Folgen durch die Haftstrafe vermieden werden. In diesen Fällen dient der Vollzug der Schuldvergeltung und generalpräventive Aspekte zur Bestätigung der Rechtsnorm.⁵ (Vgl. Arloth 2011, 13)

Aus dem o. g. Vollzugsziel ist zu entnehmen, dass die Insassen ein Leben in sozialer Verantwortung leben sollen. Dazu gehört neben der Verbesserung der sozialen Kompetenz auch die Einnahme der Opferperspektive sowie die Wahrnehmung und Einhaltung sozialer Pflichten. So soll auch die Schuldeinsicht und die Schuldverarbeitung im Vollzug erreicht werden. Diese sind aber keine zwingenden Voraussetzungen für ein straffreies Leben. (Vgl. Arloth 2011, 14f)

Wichtig ist es an dieser Stelle das Vollzugsziel vom Behandlungsziel abzugrenzen. Ist das Vollzugsziel allgemein formuliert für alle Gefangenen identisch gültig und berücksichtigt sowohl positive als auch negative Präventionsgründe, so definiert das Behandlungsziel das Vollzugsziel für den/die jeweilige/n Gefangene/n konkret. (Vgl. Arloth 2011, 13f)

⁴ Weiterführend siehe Arloth 2011, 3ff

⁵ Siehe auch Kapitel 3

Das Behandlungsziel wird durch die Behandlungsuntersuchung (§6 StVollzG) erarbeitet, wobei der/die Gefangene an der Planung der Behandlung zu beteiligen ist. Inhalt der Behandlungsuntersuchung ist die Erforschung der Persönlichkeit sowie der Lebensverhältnisse des/der Gefangenen, wobei darauf verzichtet werden kann, wenn eine kurze Vollzugsdauer angezeigt ist, was mit Haftstrafen von unter einem Jahr gegeben ist. Weiterführend sollen die Umstände zur erfolgreichen Wiedereingliederung nach der Haft untersucht werden. (Vgl. Arloth 2011, 26)

Aufgrund dieser Behandlungsuntersuchung wird ein Vollzugsplan (§7 StVollzG) erstellt. Dieser Vollzugsplan stellt die Grundlage für die Behandlung des/der Gefangenen im Strafvollzug dar und muss in angemessenen Fristen unter Berücksichtigung der Entwicklung des/der Gefangenen überarbeitet bzw. fortgeschrieben werden. (Vgl. Arloth 2011, 29) Der Vollzugsplan muss mindestens folgende Behandlungsmaßnahmen enthalten:

- Art der Unterbringung (offenen oder geschlossener Vollzug)
- Eventuelle Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt
- Zuweisung zu Behandlungs- oder Wohngruppen
- Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung oder Arbeitseinsatz
- Teilnahme an weiterbildenden Veranstaltungen
- Besondere Behandlungs- und Hilfemaßnahmen
- Eventuelle Lockerungen
- Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.

(Vgl. Arloth 2011, 29)

Der Vollzugsplan bildet damit das wichtigste Behandlungsinstrument im behandlungsorientierten Vollzug. Der Vollzugsplan konkretisiert damit nicht nur das Vollzugsziel sondern erläutert auch den Weg zur Erreichung dessen. Er ist Orientierungshilfe sowohl für den Vollzug als auch für die Gefangenen. Der Behandlungsplan, als besonderer Teil des Vollzugsplans definiert die therapeutische Behandlung des/der Gefangenen. (Vgl. Arloth 2011, 29)

Um für jeden Haftinsassen/jede Haftinsassin das genau definierte Vollzugsziel und somit die Resozialisierung erreichen zu können, gibt es verschiedenste und umfangreiche Behandlungsangebote, welche die Insassen in Anspruch nehmen können und sollen. Der neunte Titel des StVollzG definiert die sozialen Hilfen, welche zum Behandlungsplan gehören und von Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen angeboten werden sollen. Der Begriff der sozialen Hilfe umfasst zum einen die

Behebung äußerer Notlagen sowie „[...] die notwendige Hilfe zur Bewältigung persönlicher Probleme im Sinne einer sozialpädagogisch orientierten Lebenshilfe [...]“ (Arloth 2011, 315). Sie sind somit an den Grundsatz der Sozialen Arbeit im Allgemeinen (traditioneller Fürsorgebegriff) gebunden und werden an dieser Stelle auf den Strafvollzug angepasst. Die soziale Hilfe obliegt jedoch nicht allein den Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen, sondern allen im Vollzug tätigen Personen, was der §154 StVollzG fordert. Damit sind nicht nur alle Personen im Strafvollzug zur Zusammenarbeit angehalten, sondern auch Behörden und Stellen zur weiteren Unterstützung außerhalb der Haftanstalt wie beispielsweise Entlassungsfürsorge, Bewährungshilfe, Agentur für Arbeit, Sozialhilfe usw. (Vgl. Arloth 2011, 515) Folglich wird so auch dem Prinzip der durchgehenden Betreuung für die Zeit nach der Entlassung Rechnung getragen. (Vgl. Arloth 2011, 315)

Der Schwerpunkt der sozialen Hilfen liegt auf der Stabilisierung des Umfeldes insbesondere der Partnerbeziehung, Bewältigung der Schulden, Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Strukturierung des Tagesablaufes inklusive einer sinnvollen Freizeitgestaltung und soll somit lebenspraktische Hilfen bieten, um das Rückfallrisiko möglichst gering zu halten. Zusätzlich gilt hier der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe, weswegen der/die Haftinsasse/Haftinsassin nicht nur an allen seine/ihre Person betreffenden Behandlungsmaßnahmen zu beteiligen ist, sondern auch seine Angelegenheit mit Unterstützung selbst regeln lernen soll. (Vgl. Arloth 2011, 315ff)

Das Übergangsmanagement spielt neben der Behandlungsuntersuchung sowie die Erstellung und Fortentwicklung des Vollzugsplans eine elementare Rolle. Sie bilden zusammen den Mittelpunkt im Gesamtprozess der vollzuglichen Resozialisierung, da die Rückfallgefahr in den ersten Monaten nach der Entlassung am größten ist. Durch das effektive Übergangsmanagement sollen die positiven Behandlungseffekte wie beispielsweise sinnvolle Arbeit und Freizeitgestaltung beibehalten und verfestigt werden, da somit das Rückfallrisiko gemindert wird. (Vgl. Arloth 2011, 315)

6.2.2 Besonderheiten im Frauenstrafvollzug

Das Strafvollzugsgesetz sieht im §140 StVollzG eine Trennung des Freiheitsentzugs sowie der Sicherungsverwahrung und die Trennung von Männern und Frauen vor. Dabei können Frauen auch in getrennten Abteilungen des Männervollzuges untergebracht werden und müssen nicht zwingend in einer für Straftäterinnen

geführten Anstalt untergebracht werden. Die im vorherigen beschriebenen Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug beziehen sich selbstverständlich auch auf den Strafvollzug mit Straftäterinnen. Dennoch stellt der Strafvollzug von Frauen besondere Anforderungen, die im Folgenden benannt werden und anschließend Berücksichtigung finden sollen.

Frauen passen sich äußerlich häufig schnell an die Haftsituation an und es lässt sich nur sehr selten nach außen gerichtete Aggressivität feststellen. Dennoch sind Frauen in Haft deutlich häufiger an Persönlichkeitsstörungen, Depressionen, Psychosen, posttraumatischen Belastungsstörungen oder anderen psychischen Erkrankungen erkrankt als die Allgemeinbevölkerung. Auch sind die Auswirkungen der Haft auf das soziale Umfeld der Frauen von entscheidender Bedeutung. Im Besonderen in Bezug auf beispielsweise minderjährige Kinder. (Vgl. Kawamura-Reindl 2009, 355)

„Besonders bei Frauen mit langen Haftstrafen dürften sich Abhängigkeitsgefühle, Unselbstständigkeit und regressive Tendenzen angesichts sehr eingeschränkter Mitbestimmungsmöglichkeiten im Vollzug noch verstärken.“ (Kawamura-Reindl 2009, 355)

Die Partnerbeziehung wird sehr häufig durch die Inhaftierung beendet, was vielfach zur Resignation und Orientierungslosigkeit führt. Die erforderlichen sozialen Kompetenzen zur selbstständigen Lebensführung können in der Haft kaum gebildet oder weitergebildet werden. Deshalb wird aufgrund der erlernten Hilflosigkeit nach der Haft häufig eine problematische Partnerbeziehung aufgenommen, welche Rettung und Lebenssinn vermitteln soll. (Vgl. Kawamura-Reindl 2009, 355)

Die Sozialkontakte von Frauen spielen im Resozialisierungsprozess ebenso eine wichtige Rolle, sind jedoch Besonderheiten ausgesetzt, da Frauen strukturellen Nachteilen unterlegen sind. Aufgrund der niedrigeren Anzahl inhaftierter Frauen sind nur wenige und auch nur zentral gelegene Frauenstrafvollzugsanstalten bzw. Frauenvollzugsabteilungen im Bundesgebiet zu finden. Das Saarland führt beispielsweise gar keinen Frauenvollzug, weswegen deren Straftäterinnen in Rheinland-Pfalz untergebracht werden. Dadurch sind Besuche von Angehörigen deutlich weniger, da diese lange Fahrtwege auf sich nehmen müssen, was mit hohem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. (Vgl. Kawamura-Reindl 2009, 356)

Hinzukommt, dass es nur sehr wenige eigenständige Frauenjustizvollzugsanstalten im Bundesgebiet gibt und häufig nur eine Frauenabteilung im Männervollzug eingerichtet wurde. Dadurch wirkt der Frauenvollzug häufig als Nebensache, als

Anhängsel des eigentlichen Regelvollzuges. Somit ist es für den Frauenstrafvollzug äußerst schwierig ein adäquates Behandlungskonzept sowie ein eigenes Selbstverständnis zu entwickeln. Auch sind die Haftbedingungen, Sicherheitsvorkehrungen und Freizeitangebote dabei haftanstaltseinheitlich und entsprechen nicht unbedingt dem Behandlungsplan oder den Bedürfnissen der Frauen. (Vgl. Kawamura-Reindl 2009, 356)

Weiterführend sind die Haftzeiten von Frauen meistens deutlich niedriger und liegen häufig unter der Dauer von einem Jahr. Somit wird bei diesen Frauen auf die Erstellung eines Vollzugsplans verzichtet (siehe vorheriger Abschnitt) und es findet keine tatsächliche Behandlung, sondern lediglich eine Verwahrung statt. (Vgl. Kawamura-Reindl 2009, 357)

Für inhaftierte Frauen fehlen differenzierte schulische Angebote sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze, welche in kleinen Frauenabteilungen nicht vorgehalten werden können. Es werden häufig – wenn überhaupt – nur Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in typischen, rollenbehafteten Berufen wie Köchin, Reinigungsfrau, Bürogehilfin, Schneiderin oder Friseurin angeboten, welche unterdurchschnittliche Verdienstmöglichkeiten anbieten. Dieser unterdurchschnittliche Verdienst wird folglich auch nach der Haft beibehalten und stellt wiederum ein weiteres Risiko dar. (Vgl. Kawamura-Reindl 2009, 357f)

6.3 Resozialisierung in der Sicherungsverwahrung

Auch wenn die Sicherungsverwahrung, wie oben beschrieben der Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern/Straftäterinnen dient und somit als Präventionsmaßnahme gilt, soll sie dennoch so gestaltet werden, dass die untergebrachte Person eine realistische Chance auf die Wiedergewinnung ihrer Freiheit hat. (Vgl. Bartsch/Drenkhahn 2009, 322)

Das Bundesverfassungsgericht weist darauf hin, dass Sicherungsverwahrten ausreichende Resozialisierungsangebote unterbreitet werden müssen, die insbesondere Therapie- und Behandlungsmöglichkeiten sowie Arbeitsmöglichkeiten enthalten. Die verwahrten Personen müssen gegenüber den Strafgefangenen besser gestellt werden durch zusätzliche Vergünstigungen und Freiheiten, weil ihnen lediglich wegen spezialpräventiven Gründen die Freiheit entzogen wird. Den Verwahrten muss ein sinnvoll gestaltetes Leben in der Verwahrungsanstalt oder Verwahrungsabteilung ermöglicht werden. Ebenso müssen Schäden durch den

langen Freiheitsentzug vermieden werden. Der verwarnten Person müssen Vollzugslockerungen genehmigt werden, da diese von wichtiger Bedeutung für die Erstellung der Legalprognose ist. (Vgl. Bartsch/Drenkhahn 2009, 325)

Ein besonderes Augenmerk bei der Resozialisierung in der Sicherungsverwahrung wird auf die Therapie des Täters/der Täterin gelegt, da zunächst vermutet wird, dass die Therapie des Hangs zu erheblichen Straftaten ein geeigneter Anknüpfungspunkt zur Resozialisierung sei. Jedoch handelt es sich bei diesem Hang um einen juristischen Begriff (siehe Kapitel 4.2.1) und nicht um eine psychiatrisch fundierte Diagnose. Damit könnte lediglich die Ursache dieses Hangs einen Ansatzpunkt zur Behandlung darstellen. Allerdings muss hier berücksichtigt werden, dass Behandlungsmaßnahmen an dieser Stelle nur wirksam sein können, wenn die Ursache selbst veränderbar ist. (Vgl. Bartsch/Drenkhahn 2009, 324)

In der Sicherungsverwahrung wird folglich kein umfangreicher Behandlungsplan oder ein Behandlungsziel erarbeitet und somit ist auch kein Vorgehen zur Resozialisierung festgelegt. Da diese Maßregel ausschließlich präventiven Aspekten geschuldet ist, rückt die Resozialisierung und somit die Behandlung des/der Verwarnten in den Hintergrund. Häufig fehlt es an ausreichenden Ressourcen in den Anstalten oder hinreichender Therapiemotivation bei den Verwarnten selbst. (Vgl. Bartsch/Drenkhahn 2009, 326ff)

6.4 Anforderungen in der Resozialisierung von gefährlichen Straftäterinnen

Nachdem die Resozialisierung im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung erörtert wurden, ist die Problematik in der Resozialisierung von gefährlichen Straftäterinnen offensichtlich. Zum einen gestaltet sich bereits die Resozialisierung von Frauen im Strafvollzug durch Besonderheiten aus. Insbesondere die benannten strukturellen Nachteile, welche nicht nur im Resozialisierungsprozess selbst einen Nachteil für die Frauen darstellen, sind hier von immenser Bedeutung, sondern auch die Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten. Diese strukturellen Nachteile potenzieren sich in der Sicherungsverwahrung, da dort noch weniger Frauen anzutreffen sind als Männer. Auch wenn die Sicherungsverwahrung nicht die Resozialisierung als oberstes Ziel benennt, so sollen die Verwarnten dennoch dazu befähigt werden, wieder ein Leben ohne Straftaten in Freiheit verbringen zu können. Da jedoch häufig die Ressourcen fehlen, um eine erfolgreiche Behandlung anzubieten oder eine Behandlungsmotivation der Verwarnten zu erreichen, sind folglich auch keine

Ressourcen vorhanden um gefährlichen Straftäterinnen dies zu ermöglichen. Gerade eben weil es so wenige gefährliche Straftäterinnen gibt, ist deren Resozialisierung so schwierig. Die Ursachenforschung zur Frauenkriminalität ist nicht ausreichend aktuell und umfangreich. Der Prozess der Resozialisierung kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Resozialisierung dort greift, wo die Ursache ihrer Kriminalität liegt, da nur durch das Verstehen des Handelns auch Handlungsalternativen aufgezeigt und ausgewählt werden können und folglich das Rückfallrisiko ausreichend gemindert werden kann.

Zusammenfassend ist die Resozialisierung von gefährlichen Straftäterinnen durch strukturelle Nachteile geprägt sowie wissenschaftlich veraltet. Dadurch stellen gefährliche Straftäterinnen einen besonderen Anspruch an die Resozialisierung.

7. Fazit

Auch heute noch wird die deutliche Mehrheit der Straftaten von Männern begangen. Frauen verüben deutlich weniger Straftaten und begehen am ehesten Betrug und Diebstahl. Die Forschung der Kriminologie ist somit häufig den Männern zugewandt. Dennoch gibt es Theorien, die das kriminelle Verhalten von Straftäterinnen erklären. Die eingangs beschriebenen biologischen, psychoanalytischen und soziologischen Theorien bilden gemeinsam eine gute Grundlage, um die Ursachen der Kriminalität der Frau verstehen zu können. Auch die Erklärungsansätze zur niedrigen Kriminalitätsrate von Frauen können als Grundlage gesehen werden. Deutlich geworden ist jedoch, dass es vielen der benannten Theorien an Aktualität mangelt.

In dieser Arbeit wurde festgestellt, dass es keinen Frauenbonus in der Strafzumessung geben darf und dass es ihn im eigentlichen Sinn auch nicht gibt. Dennoch wurden Unterschiede in den Bereichen, in denen das verbrecherische Potential zu beurteilen ist, festgestellt. Frauen wird, auch heute noch, weniger verbrecherisches Potential unterstellt als Männern. Sie werden als deutlich weniger gefährlich wahrgenommen und weniger gefährlich eingestuft, da sie in realen Zahlen auch deutlich weniger als gefährlich wahrgenommene Straftaten begehen. Dadurch, dass sie von der Gesellschaft als weniger gefährlich wahrgenommen werden, ist auch die Politik nicht angehalten darauf zu reagieren und das Thema rückt gar nicht erst in den Fokus. An ihrer tatsächlichen Gefährlichkeit ändert dies jedoch nichts. Es entsteht eher der Eindruck, dass Frauen aufgrund der unterschiedlichen Sanktionierung die Chance bekommen sich sozial zu integrieren und die gesellschaftlich gedachte und vorgeschriebene passive Rolle wieder einzunehmen.

Allein, dass geschlechtsspezifische Unterschiede im Umgang und in der Strafzumessung festgestellt werden konnten, stellt einen klaren Verstoß gegen das Grundgesetz dar. Ungleichbehandlungen in der Strafzumessung führen zu weiteren Unterscheidungen und Nachteilen im weiteren Verlauf des Täters/der Täterin. Folglich kommt es auch zu einer Benachteiligung in der Resozialisierung.

Es entsteht der Eindruck, dass die Resozialisierung von Frauen im Allgemeinen eher eine untergeordnete Rolle spielt, da deutlich weniger Frauen straffällig sind als Männer. Auch zeigen Frauen sich nach außen hin häufig schnell angepasst an den Haftalltag. Dadurch scheint es, eine Resozialisierung sei nicht erforderlich und die Haft oder Verwahrung wird nur als Schuldsühne angesehen. Dass es dadurch

folglich erneut zu einer geschlechtlichen Ungleichbehandlung kommt, ist unumgänglich.

Auch die eingangs beschriebene nicht ausreichende Aktualität der Frauenkriminalität und nicht fortlaufenden Forschung stellt eine Benachteiligung von Frauen da. Selbst wenn die benannten strukturellen Nachteile in der Resozialisierung der Frau überwunden werden, so kann der Prozess der Resozialisierung nur dann von dauerhaftem Erfolg geprägt sein, wenn er an der Ursache ansetzt. Dazu muss die Ursache für die Straffälligkeit deutlich sein. Durch wenige und nicht ausreichend aktuelle Theorien kann die Resozialisierung der gefährlichen Frau auch nicht an der Ursache ausgerichtet werden. Es ist unabdingbar, dass die Ursachen zur Frauenkriminalität mehr in den Fokus der Forschung rücken. Die Eingangsfrage dieser Arbeit kann folglich nicht im ausreichenden Umfang beantwortet werden, da der zeitliche Wandel noch keine Berücksichtigung bei den Theorien und in der Forschung zur Frauenkriminalität gefunden haben.

Hinzukommt die bereits im Zwischenfazit erläuterte Brisanz der Unterschätzung der weiblichen Gefährlichkeit. Diese gesellschaftlich unterschätzte Gefährlichkeit im Zusammenhang mit der benannten angepassten Haltung der Frauen macht die Thematik um die gefährlichen Straftäterinnen so hochaktuell.

Weiterführend kann festgehalten werden, dass die Sicherungsverwahrung kein geeignetes Mittel darstellt, um eine gefährliche Frau zu verwahren. Dass Frauen häufig eine günstigere Legalprognose erhalten und sich im Haftalltag schnell angepasst zeigen, führt unweigerlich dazu, dass eine ohnehin selten angeordnete Sicherungsverwahrung ausgesetzt wird, da die Überprüfung nach der Strafhaft eine nicht fortbestehende Gefährlichkeit ergibt. Da die Sicherungsverwahrung weiterführend keine resozialisierende Aufgabe hat und aufgrund der Unterrepräsentation der Frau deutliche strukturelle Nachteile entstehen, ist die Sicherungsverwahrung kein geeignetes Mittel für die gefährliche Straftäterin. Auch die kriminalpolitischen Erfordernisse werden durch die Verwahrung einer kriminellen Frau nicht ausreichend abgedeckt.

Sowohl in der Strafzumessung als auch im Strafvollzug und der Sicherungsverwahrung sind generalpräventive Aspekte immer grundlegend mit zu berücksichtigen. Da die Frauen im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung deutlich unterrepräsentiert sind, erhalten die generalpräventiven Gründe hier eine nicht ausreichende Gewichtung. Folglich kann an dieser Stelle die Mutmaßung

aufgestellt werden, dass dies auch auf die Strafzumessung übertragen wird. Aufgrund des mangelnden Interesses der Öffentlichkeit und der Politik sind die generalpräventiven Aspekte deutlich gehaltloser, werden vom Gericht deutlich niedriger gewichtet und es kommt zu einem niedrigeren Strafraum, sodass eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter gegeben ist. Daraus ließe sich schlussfolgern, dass Frauen zwar keinen Bonus in der Strafzumessung aufgrund ihres Geschlechts erhalten, aber ihnen dennoch durch mangelndes öffentliches Interesse ermöglicht wird, weniger hart sanktioniert werden zu müssen und zu dürfen. Das bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass gefährliche Straftäterinnen stärker sanktioniert werden würden, wenn sich die Gesellschaft mehr für sie interessiere. Die Frage, ob Beate Zschäpe den Blick der Gesellschaft auf gefährliche Straftäterinnen verändern kann, bleibt an dieser Stelle unbeantwortet und ist abzuwarten.

8. Ausblick

Wie bereits in der Einleitung dargestellt, gilt das öffentliche Interesse an Straftäterinnen eher deren Verhandlungsverhalten und der Kleiderwahl als dem tatsächlichen kriminellen Potential, welches hinter der Frau steckt. Es ist nicht nur erforderlich sondern auch dringend anzuraten, das Thema der gefährlichen Straftäterin mehr in den Fokus der Öffentlichkeit und Politik zu rücken und den aufgedeckten geschlechtlichen Unterscheidungen in der Strafzumessung Abhilfe zu schaffen. Dadurch würden die generalpräventiven Aspekte eine deutlich höhere Gewichtung erhalten und könnten folglich die festgestellte Ungleichbehandlung der Geschlechter aussetzen. Zur Umsetzung dieser Aufgabe ist es erforderlich, dass die Wissenschaft und die Forschung ein größeres Interesse an der gefährlichen Straftäterin finden. Durch neue Erkenntnisse und die Aktualisierung bereits bekannter Theorien würde sich die Arbeit mit den gefährlichen Straftäterinnen erleichtern, da die Ursachen zur Frauenkriminalität sich nicht mehr nur auf sehr veralteten Theorien stützen würde und die Resozialisierung durch die aktuelle Anpassung gezielter erfolgen könnte. Eben weil die Ursachenforschung zur Frauenkriminalität noch nicht der aktuellen gesellschaftlichen Situation angepasst wurde, ist es unabdingbar die theoretische Auseinandersetzung weiter fortzuführen. Als nächster Schritt sollte dann die Erstellung der Gefährlichkeitsprognosen geschlechtsunabhängig geschehen. Zur Erstellung der gutachterlichen

Stellungnahme sollte das Geschlecht unbekannt sein, verschwiegen werden oder eben keine Berücksichtigung finden. Nur so kann eine Einschätzung der Gefährlichkeit unabhängig von der vorgegebenen gesellschaftlichen Wahrnehmung getroffen werden.

Auch ist zu überlegen, die gutachterlichen Stellungnahmen von geschlechtsgleichen Personen erstellen zu lassen. Damit könnte aufgrund geschlechtssensibler Begutachtung der tatsächlichen Gefährlichkeit besser auf den Grund gegangen werden. Dies ist auch auf den Resozialisierungsprozess zu übertragen. Mit einer geschlechtssensibleren Beratung und Betreuung im Strafvollzug könnte dem Erfolg der Resozialisierung mehr entsprochen werden.

Weiterführend muss es für die nachhaltige Resozialisierung dieser gefährlichen Frauen zu einer strukturellen Angleichung kommen. Dazu muss bereits in der Haft auf die Erstellung eines Vollzugs- und Behandlungsplans bestanden werden, auch wenn die Haftstrafe unter einem Jahr beträgt. Nur dadurch kann die Resozialisierung an der Ursache ansetzen und ein zukünftiges, straffreies Leben ermöglichen.

Die Aufgabe der Sozialen Arbeit stellt sich, neben dem klar formulierten Forschungsauftrag, als Präventionsüberlegung dar. Durch die theoretischen Zusammenhänge zwischen der Ursache und der gesellschaftlichen Reaktion auf gefährliche Straftäterinnen ist es ein leichtes, umfangreiche Präventionsprogramme bereits in der Schule anbieten zu können. Grundlage sollten neben den benannten Theorien insbesondere der psychoanalytische Ansatz und die soziologischen Theorien bilden, um eine Straftatenbegehung frühzeitig vermeiden zu können.

9. Quellenverzeichnis

9.1 Literaturverzeichnis

Ansorge, Nicole (2013): Sicherungsverwahrung in Zahlen. Daten zur Gruppe der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Maßregel, erschienen in: Kriminalpädagogische Praxis, Heft 49, Sicherungsverwahrung, Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag

Arloth, Frank (2013): Strafvollzugsgesetze. Kommentar, 3. Auflage, München: C. H. Beck Verlag

Baltzer, Ulrich (2005): Gefährliche Straftäter im Strafvollzug, erschienen in: Egg, Rudolf (Hrsg.): „Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V., Seite 59 - 72

Bartsch, Tillmann; Denkhahn, Kirsten (2009): Sicherungsverwahrung, erschienen in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Maelicke, Bernd; Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflagen, Baden-Baden: Nomos Verlag, Seiten 322 - 332

Bröckling, Elsbeth (1980): Frauenkriminalität. Darstellung und Kritik kriminologischer und devianzsoziologischer Theorien, Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag

Cornel, Heinz (2009) : Zum Begriff der Resozialisierung, erschienen in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Maelicke, Bernd; Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflagen, Baden-Baden: Nomos Verlag, Seiten 27 - 60

Frommel, Monika (2007): Feministische Kriminologie, erschienen in: Liebl, Karlhans (Hrsg.): Kriminologie im 21. Jahrhundert, Wiesbaden: VS Verlag, Seite 107 – 124

Funken, Christiane (1989): Frau – Frauen – Kriminelle. Zur aktuellen Diskussion über „Frauenkriminalität“, Opladen: Westdeutscher Verlag

Glueck, Sheldon (1936): Crime and Justice, Boston: Kraus Reprint Co.

Harrison, Karen (2011): Dangerousness, Risk and the Governance of serious sexual and violent offenders, New York: Routledge

Jost, Klaus (2011): Gefährliche Gewalttäter? Grundlagen und Praxis der Kriminalprognose, Stuttgart: Kohlhammer

Kaiser, Günther; Schöch, Heinz; Kinzig, Jörg (2015): Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Auflage. München: C. H. Beck Verlag

Kawamura-Reindl, Gabriele (2009): Straffällige Frauen, erschienen in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Maelicke, Bernd; Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflagen, Baden-Baden: Nomos Verlag, Seiten 344 – 373

Kindhäuser, Urs (2013): Strafgesetzbuch. Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Köhler, Tanja (2012): Straffällige Frauen. Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit, Göttingen: Universitätsverlag

Lackner, Karl; Kühl, Kristian; Heger, Martin (2014): Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Auflage, München: C. H. Beck Verlag

Lamnek, Siegfried (2007): Theorien abweichenden Verhaltens I: „Klassische Ansätze“, 8. Auflage, Paderborn: Wilhelm Fink Verlag

Lemert, Edwin M. (1975): Der Begriff der sekundären Devianz, erschienen in: Lüderssen/Sack (Hrsg.): Abweichendes Verhalten I – Die selektiven Normen der Gesellschaft, Frankfurt am Main: Suhrkamp, Seite 433 - 476

Lombroso, Cesare / Ferrero, Guglielmo (1894): Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte, Hamburg: Verl. Anstalt und Druckerei A.G.

Merton, Robert K. (1968): Sozialstruktur und Anomie, erschienen in: Sack/König (Hrsg.): Kriminalsoziologie, Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft, Seite 283 - 313

Meyer-Goßner, Lutz; Schmitt, Bertram (2015): Strafprozessordnung Kommentar, 58. Auflage, München: C.H. Beck Verlag

Oberlies, Dagmar (1995): Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen: Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen, Pfaffenweiler: Centaurus Verlags Gesellschaft

Reckless, Walter C. (1961): Halttheorie, Monatsschriften für Kriminologie und Strafrechtsreform, Köln: Karl Heymann Verlag KG

Rehder, Ulrich (2009): Kriminalprognose = Vorhersage von Straftaten? – Konsequenzen aus den Grenzen von Legalprognosen, erschienen in: Kriminalpädagogische Praxis, Heft 46, 37. Jahrgang, Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, Seite 4 – 8

Rolinski, Klaus (1969): Die Prägnanztendenz im Strafurteil: Eine Untersuchung über die Bevorzugung und der Benachteiligung von Strafhöhen und über die Bedeutung von Merkmalen der Täterpersönlichkeit für die Strafzumessung auf statistischer Grundlage, Hamburg: Kriminalistik-Verlag

Sachs, Michael (Hrsg.) (2014): Grundgesetz, Kommentar, 7. Auflage, München: C. H. Beck Verlag

Sacksofsky, Ute (2009): Das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts, erschienen in: Rudolf, Beate (Hrsg.): Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung, Göttingen: Wallstein Verlag, Seite 191 – 215

Schneider, Frank; Frister, Helmut; Olzen, Dirk (2015): Begutachtung psychischer Störungen, 3. Auflage, Heidelberg: Springer Verlag

Schwind, Hans-Dieter (2011): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 21. Auflage. Heidelberg: Kriminalistik.

Sutherland, Edwin H. (1968): Die Theorie der differentiellen Kontakte, erschienen in: Sack/König (Hrsg.): Kriminalsoziologie, Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft, Seite 395 - 399

Strafgesetzbuch (2012), 50 Auflagen. München: Beck-Texte im dtv.

Streng, Frank (2012): Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen, 3 Auflage, Stuttgart: Kohlhammer

Tluczikont, Agnes (2013): Strafvollzug und Resozialisierungsmaßnahmen. Resozialisierung von Straftätern und Probleme sowie rechtlicher Fragen, Hamburg: Diplomatica Verlag

Wolf, Thomas (2005): Gefährliche Straftäter: Gesichtspunkte der Strafvollstreckungsgerichte, erschienen in: Egg, Rudolf (Hrsg.): „Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V., Seite 73 - 84

9.2 Onlineverzeichnis

Duden (2016): Rechtschreibung gefährlich, Online unter:

<http://www.duden.de/rechtschreibung/gefaehrlich> (letzter Zugriff 27.01.2016)

Statistisches Bundesamt 2015: Strafverfolgung 2013, Wiesbaden, Online unter:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung.html> (letzter Zugriff: 05.01.2016)

Statistisches Bundesamt 2015: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., Wiesbaden, Online unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug.html;jsessionid=308C3923E9AF73AE7E442C85EF9FB63E.cae1> (letzter Zugriff: 09.10.2015)

Statistisches Bundesamt 2015: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, Wiesbaden, Online unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrte.html> (letzter Zugriff: 09.10.2015)

Statistisches Bundesamt 2015: Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011, Wiesbaden, Online unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/Zensus_Geschlecht_Staatsangehoerigkeit.html (letzter Zugriff: 18.11.2015)

Stern (2016): Beate Zschäpe, Online unter: <http://www.stern.de/politik/deutschland/themen/beate-zschaepe-4541430.html> (letzter Zugriff: 25.02.2016)

10. Anlagenverzeichnis

Anlage 1

„§46 Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände für und gegen den Täter sprechen gegeneinander ab. Dabei kommen namentliche in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters,

die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,

das Maß der Pflichtwidrigkeit,

die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,

das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie

sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.“ (Lackner/Kühl 2014, 321)

Anlage 2

„§66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die

a) sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet,

b) unter den Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils oder unter das Völkerstrafgesetzbuch oder das Betäubungsmittelgesetz fällt und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder

c) den Tatbestand des § 145a erfüllt, soweit die Führungsaufsicht auf Grund einer Straftat der in den Buchstaben a oder b genannten Art eingetreten ist, oder den Tatbestand des § 323a, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a oder b genannten Art ist,

2. der Täter wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist

3. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und

4. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Für die Einordnung als Straftat im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 12 Absatz 3 entsprechend, für die Beendigung der in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Führungsaufsicht § 68b Absatz 1 Satz 4.

(2) Hat jemand drei Straftaten der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen.

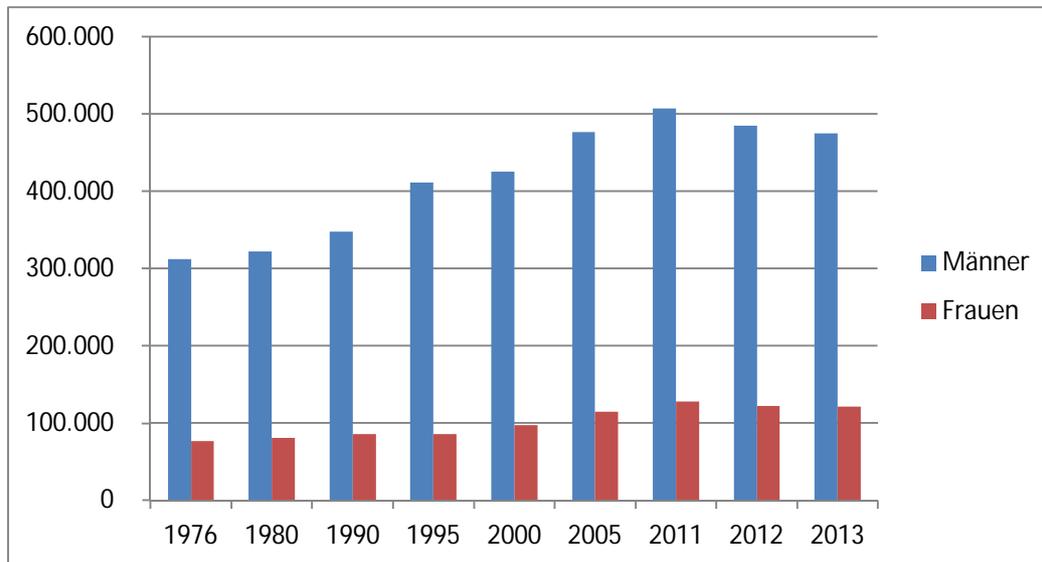
(3) Wird jemand wegen eines die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllenden Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis

174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind; bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beträgt die Frist fünfzehn Jahre. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine Straftat der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, in den Fällen des Absatzes 3 der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.“ (Lackner/Kühl 2014, 484)

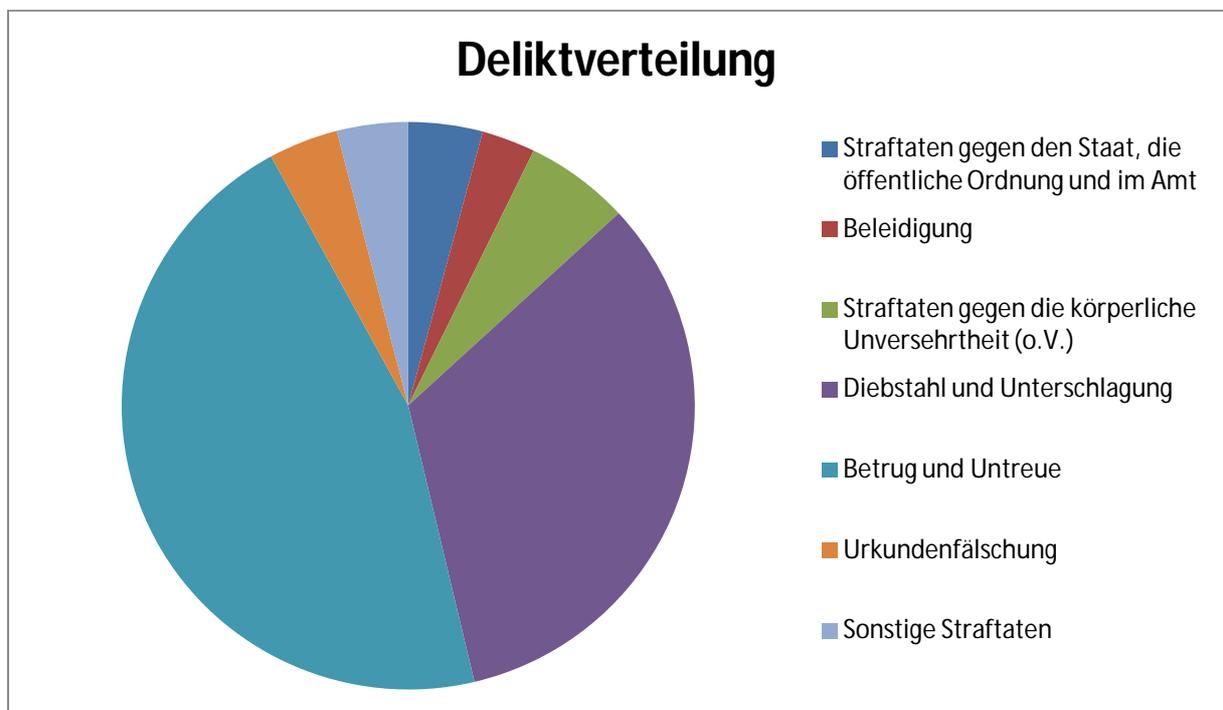
11. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1



Eigene Darstellung nach Daten aus: Statistisches Bundesamt 2015 : Strafverfolgung 2013, 16

Abbildung 2



Eigene Darstellung nach Daten aus: Statistisches Bundesamt 2015: Strafverfolgung 2013, 24ff

12. Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, den 29.02.2016